

Schriftlicher Bericht

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Familienpflegezeit für Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter sowie zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/149

Beschlussempfehlung des Ausschusses für Inneres und Sport - Drs. 18/2281

Berichterstattung: Abg. Dunja Kreiser (SPD)

Der Ausschuss für Inneres und Sport empfiehlt dem Landtag in der Drucksache 18/2281, den Gesetzentwurf mit den aus der Anlage zu dieser Drucksache ersichtlichen Änderungen anzunehmen. Diese Beschlussempfehlung kam im federführenden Ausschuss mit den Stimmen aller Ausschussmitglieder zustande. Die mitberatenden Ausschüsse für Haushalt und Finanzen sowie für Rechts- und Verfassungsfragen stimmten wie der federführende Ausschuss ab.

Gegenstand der Beschlussempfehlung sind sowohl der Gesetzentwurf als auch drei dazu von den Fraktionen der SPD und der CDU eingebrachte Änderungsvorschläge (Vorlagen 1, 2 und 9).

Zur Begründung dieser Änderungsvorschläge wurde in den genannten Vorlagen allgemein Folgendes ausgeführt:

Zu Vorlage 1 (zu den §§ 80, 85, 86, 95 und 114 des Niedersächsischen Beamtengesetzes):

„Der Änderungsvorschlag enthält weitere Regelungen, für die sich ein Handlungsbedarf auf Landesebene ergeben hat.

Aufgrund der Streichung des § 80 Abs. 5 Satz 4 des Niedersächsischen Beamtengesetzes (NBG) entfällt eine beihilferechtliche Regelung, nach der sich der jeweilige Bemessungssatz um 20 Prozentpunkte verringert, wenn die beihilfeberechtigte oder berücksichtigungsfähige Person einen Zuschuss von mindestens 41,00 Euro zu den Beiträgen für eine private Krankenversicherung aufgrund von Rechtsvorschriften oder arbeitsvertraglichen Regelungen erhält. Niedersachsen folgt mit der Streichung der Regelung dem Beispiel des Bundes und elf weiterer Bundesländer, die vergleichbare im jeweiligen Recht verankerte Bestimmungen in der jüngeren Vergangenheit aufgegeben haben. Die Regelung diente vorrangig dem Ausgleich eines finanziellen Vorteils, den Beamtinnen und Beamte mit Ansprüchen aus unterschiedlichen Systemen gegenüber sogenannten Nur-Beamtinnen und -Beamten haben. Der weitaus überwiegende Teil der beihilfeberechtigten und berücksichtigungsfähigen Personen, denen ein Beitragszuschuss gezahlt wird, erhalten diesen wegen des Bezugs einer sozialversicherungsrechtlichen Rente (§ 106 des Sechsten Buchs des Sozialgesetzbuchs). Um ihren originären Beihilfeanspruch der Höhe nach zu erhalten, können sie nach § 46 des Ersten Buchs des Sozialgesetzbuchs auf den Teil des Zuschusses der 40,99 Euro übersteigt verzichten. Von dieser Möglichkeit machen nahezu alle Rentenempfängerinnen und Rentenempfänger Gebrauch. Im Ergebnis führt damit die ersatzlose Streichung des § 80 Abs. 5 Satz 4 NBG allenfalls zu geringfügigen Mehrausgaben für den Landeshaushalt, die jedoch wegen fehlender Datengrundlagen nicht beziffert werden können. Dem steht eine Verringerung des Vollzugsaufwandes gegenüber.

Im Übrigen werden mit der Änderung der §§ 80 und 114 NBG werden die notwendigen Voraussetzungen für die Zulässigkeit einer so genannten ‚Direktabrechnung‘ mit Personen oder Einrichtungen, die Leistungen erbringen oder Rechnungen stellen, geschaffen.

Daneben werden die gesetzlichen Grundnormen für die Gewährung von Umzugskostenvergütung und Trennungsgeld (§§ 85 und 86 NBG) unter Berücksichtigung des Grundsatzes des Gesetzesvorbehalts, wonach die wesentlichen Regelungen über die zu gewährenden Leistungen im Gesetz zu treffen sind, konkretisiert.

Schlussendlich wird mit der Änderung des § 95 NBG die gesetzliche Voraussetzung dafür geschaffen, dass in eng gefassten Grenzen beamtenrechtliche Entscheidungen, die in automatisierten Verfahren - wie beispielsweise dem Reisekostenmanagementverfahren oder dem Beihilfeabrechnungsverfahren getroffen werden, ohne Mitwirkung einer Bearbeiterin oder eines Bearbeiters getroffen werden können.“

Zu Vorlage 2 (zu § 5 Abs. 1, §§ 19 und 25 Nr. 9 des Niedersächsischen Beamtengesetzes und § 7 der Niedersächsischen Laufbahnverordnung):

„Mit dem Änderungsantrag ist eine weitere Verbesserung der Vereinbarkeit von Pflege und Beruf in den Laufbahnvorschriften für Beamtinnen und Beamte beabsichtigt. Künftig sollen Zeiten, in denen Beamtinnen und Beamte durch die Betreuung von Kindern oder die Pflege von sonstigen Angehörigen an der Ableistung der Probezeit gehindert sind, sowohl auf die laufbahnrechtliche als auch auf die Probezeit für Ämter mit leitender Funktion angerechnet werden. Neue Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) zu den Auswirkungen von Elternzeit auf die Probezeit von leitenden Beamtinnen und Beamten wird berücksichtigt. Außerdem ist die volle Berücksichtigung von Teilzeitbeschäftigung bei der Probezeit unabhängig vom Umfang der Reduzierung der regelmäßigen Arbeitszeit vorgesehen.“

Zu Vorlage 9 (zu § 64 des Niedersächsischen Beamtenversorgungsgesetzes):

„Mit dem Änderungsantrag wird die Anrechnung von Erwerbseinkommen aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst auf beamtenrechtliche Versorgungsbezüge für Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte, die die jeweils geltende gesetzliche Altersgrenze drei Jahre zuvor erreicht haben und somit nicht mehr den Ruhestand hinausschieben können, gelockert, indem die Höchstgrenze, in deren Rahmen die Anrechnung erfolgt, von 100 auf 125 Prozent der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge erhöht wird.

Die Anrechnung des Einkommens auf die Versorgung stellt in der Praxis häufig ein Hindernis für eine Weiterbeschäftigung von Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten dar. Die damit verbundene Kürzung der Versorgungsbezüge macht eine Beschäftigung im Beschäftigungsverhältnis für die Betroffenen unattraktiv. Mit der vorgesehenen Anhebung der Höchstgrenze nach § 64 NBeamtVG auf 125 Prozent der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge wird für pensionierte Beamtinnen und Beamte ein Anreiz geschaffen, in ihren früheren Tätigkeitsfeldern (weiter) tätig zu sein. Personalstellen erhalten damit zeitlich anschließend an das Hinausschieben des Ruhestandes nach § 36 des Niedersächsischen Beamtengesetzes (NBG) ein weiteres attraktives Instrument, um lebensältere Beamtinnen und Beamte über die Altersgrenze hinaus zu beschäftigen und so auf den sich abzeichnenden bzw. in Teilbereichen bereits eingetretenen Fachkräftemangel in Zeiten des demographischen Wandels flexibel zu reagieren.“

Den Änderungsempfehlungen liegen im Einzelnen folgende Erwägungen zugrunde:

Zu Artikel 1 (Änderung des Niedersächsischen Beamtengesetzes):

Zur Fundstellenangabe:

Die Fundstellenangabe ist zu aktualisieren.

Zu Nummer 0/1 (§ 5 Abs. 1):

Die hier vorgesehene Änderung beruht auf dem Änderungsvorschlag der Regierungsfractionen in Vorlage 2. Dort heißt es zur Begründung:

„Durch Einfügen des neuen Satzes 3 wird der Rechtsprechung des EuGH (Urteil v. 7.9.2017 - C-174/16) Rechnung getragen und darüber hinaus in Satz 4 die Anrechnung von Elternzeit und Urlaub zur Betreuung und Pflege auf die Probezeit in Ämtern mit leitender Funktion vorgeschrieben.

Der EuGH hat in einem Fall aus Berlin entschieden, dass § 5 Nr. 1 und 2 der Rahmenvereinbarung über den Elternurlaub (Anhang der Richtlinie 2010/18/EU) einer nationalen Regelung entgegensteht, wonach die endgültige Beförderung in ein Amt mit leitender Funktion voraussetzt, dass der ausgewählte Bewerber zuvor eine zweijährige Probezeit erfolgreich absolviert, und wonach die Probezeit, wenn sich ein solcher Bewerber während des überwiegenden Teils davon im Elternurlaub befand, kraft Gesetzes unter Ausschluss der Möglichkeit einer Verlängerung nach diesen zwei Jahren endet, sodass dem Bewerber bei seiner Rückkehr aus dem Elternurlaub wieder das status- und besoldungsrechtlich niedriger eingestufte Amt übertragen wird.

Die Regelung in § 5 NBG steht mit dieser Rechtsprechung nicht im Einklang. Nach § 5 Abs. 1 Satz 5 NBG ist eine Verlängerung der Probezeit unzulässig. Eine langfristige Elternzeit könnte also dazu führen, dass der erfolgreiche Abschluss der Probezeit mangels ausreichend langer oder gänzlich fehlender Beschäftigungszeiten nicht festgestellt und das Leitungsamt mithin nicht auf Dauer übertragen werden kann (§ 5 Abs. 6 NBG).

Diese Rechtsfolge soll vermieden werden, indem in § 5 Abs. 1 Satz 3 NBG bestimmt wird, dass Elternzeit und Urlaub zur Betreuung und Pflege nicht zur Probezeit gehören. Eine entsprechende Regelung für die laufbahnrechtliche Probezeit befindet sich bereits in § 7 Abs. 3 NLVO. Der Zeitpunkt des Ablaufs der Probezeit wird also in diesen Fällen im Ergebnis hinausgeschoben.

Darüber hinaus sollen Elternzeit und Urlaub zur Betreuung und Pflege in begrenztem Umfang auf die Probezeit angerechnet werden. Elternzeit und Urlaub müssen dazu in die Probezeit fallen. Die Anrechnung ist auf die Dauer eines Jahres begrenzt, damit eine Mindestzeit von einem Jahr verbleibt, in der sich die Beamtin oder Beamte entweder in der Probezeit oder nach Übertragung der Funktion bewähren muss. Eine Anrechnung, die zu einer Probezeit von weniger als einem Jahr bis zu einer Verkürzung ‚auf null‘ führt, bleibt nur im Fall einer Anrechnung von Zeiten, in denen der Beamtin oder dem Beamten die leitende Funktion bereits übertragen worden ist (neuer Satz 4 - bisher Satz 3), zulässig.

Beispiel:

Die Funktion ist der Beamtin am 1.4.2017 übertragen worden. Am 1.1.2018 wird die Beamtin in das Beamtenverhältnis auf Probe berufen. Am 1.2.2018 wird ihr eine Elternzeit von 18 Monaten gewährt.

Im Beamtenverhältnis auf Probe ist ein Monat Dienst geleistet worden. Die Zeit der Wahrnehmung der Funktion von 9 Monaten und 12 Monate Elternzeit können angerechnet werden. Nach Rückkehr aus der Elternzeit am 1.8.2019 verbleibt also noch eine Restdauer der Probezeit von 2 Monaten, so dass die Beamtin am 1.10.2019 in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen werden kann.

Eine Verkürzung der Probezeit wegen besonderer Bewährung nach dem neuen Satz 5 (bisher Satz 4) bleibt nach wie vor unzulässig, soweit sie zu einer Verkürzung der Probezeit auf weniger als ein Jahr führt.

Im Übrigen redaktionelle Verschiebungen der Satznummern 3 bis 5 nach 5 bis 7.“

Der Ausschuss empfiehlt, die in dem Änderungsvorschlag der Regierungsfractionen vorgesehenen Regelungen ohne inhaltliche Änderungen zu übernehmen, aber in der Formulierung abweichend begrifflich und systematisch stimmiger zu fassen:

Zur „Probezeit“ können begrifflich sowie nach dem Sinn und Zweck der Probezeit (vgl. § 7 Abs. 1 Sätze 1 und 2 der Niedersächsischen Laufbahnverordnung [NLVO]) nur solche Zeiten gehören, in denen die Beamtin oder der Beamte aktiv in einer Weise beschäftigt ist, die es ermöglicht, ihre oder seine Bewährung für das angestrebte Amt festzustellen (vgl. auch § 8 NLVO). Dementsprechend können auch nur solche Zeiten einer Tätigkeit auf die Probezeit „angerechnet“ werden, die ebenfalls eine Bewährungsfeststellung ermöglichen (vgl. § 7 Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5 Satz 1 NLVO sowie § 5 Abs. 1 Satz 3). Allerdings führt eine Anrechnung nicht zu einer Veränderung der Dauer der Probezeit, sondern nur dazu, dass die - als solche unverändert lange - Probezeit im Umfang der angerechneten Zeiten als abgeleistet gilt. (Daher ist etwa die Regelung in § 7 Abs. 4 Satz 2, ggf. in Verbindung mit Abs. 5 Satz 2 NLVO, wonach die „Mindestprobezeit ... durch die Anrechnung nicht unterschritten werden“ dürfe, ebenfalls nicht recht stimmig.) Demgegenüber gehören Zeiten, in denen eine Bewährungsfeststellung mangels entsprechender Tätigkeit der Beamtin oder des Beamten nicht möglich ist, wie die Zeit eines Urlaubs ohne Dienstbezüge und Elternzeit ohne Dienstbezüge, keinesfalls zur Probezeit (so ausdrücklich § 7 Abs. 3 NLVO) und können auch keinesfalls auf diese „angerechnet“ werden.

Von diesem begrifflichen und systematischen Verständnis weicht der Änderungsvorschlag der Regierungsfractionen in zweifacher Hinsicht ab: Zum einen liegt der von den Regierungsfractionen vorgeschlagenen Regelung die Auffassung zugrunde, Urlaub ohne Dienstbezüge *aus einem anderen Grund* als nach § 62 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 gehöre hier (anders als nach § 7 Abs. 3 NLVO) zur Probezeit (obwohl auch in dieser Zeit eine Bewährungsfeststellung nicht möglich ist). Zum anderen sieht er eine „Anrechnung“ von Zeiten eines Urlaubs ohne Dienstbezüge nach § 62 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und von Elternzeit ohne Dienstbezüge auf die Probezeit vor (wiederum obwohl auch in diesen Zeiten eine Bewährungsfeststellung nicht möglich ist). Dies ist zum einen etwas unsystematisch. Zum anderen würde diese Regelung aber auch dazu führen, dass Urlaub ohne Dienstbezüge nach § 62 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Elternzeit ohne Dienstbezüge zunächst das Ende der Probezeit hinausschieben würden, diese Zeiten also „nachzuleisten“ wären, dies allerdings gegebenenfalls wieder verkürzt um Zeiten einer „Anrechnung“, während Urlaub ohne Dienstbezüge aus einem anderen Grund, weil zur Probezeit gehörend, von vornherein nicht „nachgeleistet“ werden müsste. Diese Differenzierung scheint nicht recht nachvollziehbar.

Vor diesem Hintergrund wird eine etwas andere Formulierung der Regelung empfohlen:

Der neue Satz 4 entspricht im Wesentlichen dem bisher geltenden Satz 4, wobei nur die Regelung, dass eine Anrechnung neben einer Verkürzung möglich sein soll, aus systematischen Gründen in den neuen Satz 8 verschoben werden sollte.

Im neuen Satz 5 wird der Grundsatz geregelt, dass Urlaub und Elternzeit ohne Dienstbezüge, die während der Probezeit genommen werden, diese verkürzen (und nicht wie nach § 7 Abs. 3 NLVO ihr Ende hinausschieben). Verkürzt sich die Probezeit dadurch auf weniger als ein Jahr, so ist die Bewährungsfeststellung in Ermangelung einer hinreichend langen Bewährungszeit grundsätzlich nicht möglich (deswegen ist auch eine Verkürzung nach Satz 4 nur bis auf ein Jahr zulässig).

Als Ausnahme von diesem Grundsatz sieht der neue Satz 6 vor, dass in den zu privilegierenden Fällen eines Urlaubs wegen Pflege oder Elternzeit bei einer Verkürzung der Probezeit auf weniger als ein Jahr die Probezeit wieder auf ein Jahr zu verlängern ist, um (nur) in diesen Fällen eine Bewährungsfeststellung zu ermöglichen. Dadurch wird der in der Begründung des Änderungsvorschlages der Regierungsfractionen zitierten Rechtsprechung des EuGH Rechnung getragen.

Satz 7 stellt dann klar, dass im Übrigen (also auch in den Fällen des Satzes 5, in denen keine Privilegierung nach Satz 6 erfolgt) eine Verlängerung der Probezeit (entsprechend dem bisher geltenden Satz 5) unzulässig ist.

Satz 8 regelt, was im bisher geltenden Satz 4 geregelt ist, nämlich dass eine Anrechnung nach Satz 3 auch neben einer Verkürzung oder Verlängerung nach den Sätzen 4 bis 6 zulässig ist. Dies ist sachgerecht, weil eine Anrechnung nach Satz 3 nur erfolgt, soweit in der betreffenden Zeit eine Bewährungsfeststellung bereits möglich war (s. o.).

Zu Nummer 2 (§ 18):

Die Empfehlungen zu Buchstabe c (Absätze 2 und 3) sollen nur der sprachlichen Vereinheitlichung und Präzisierung dienen (vgl. die zu Nummer 3 Buchst. a [Neufassung des § 25 Nr. 8] unterbreiteten Empfehlungen sowie § 4 des Beamtenstatusgesetzes [BeamtStG]).

Zur Zulässigkeit von Höchstaltersgrenzen und der im Entwurf insoweit (nur) vorgesehenen Verordnungsermächtigung siehe ferner die Erläuterung zu Nummer 3 Buchst. a (Neufassung des § 25 Nr. 8).

Zu Nummer 2/1 (§ 19):

Der Änderungsvorschlag der Fraktionen der SPD und der CDU (Vorlage 2) sah hier eine Änderung des § 19 vor. Zur Begründung wurde in dem Änderungsvorschlag ausgeführt:

„§ 19 Abs. 2 NBG muss zur Erreichung des Antragsziels erweitert werden, da in der Vorschrift bislang nur die Anrechnung von Zeiten beruflicher Tätigkeit auf die Probezeit vorgesehen ist. Diese Regelung findet sich künftig inhaltlich unverändert in Satz 2 Nr. 1. In Satz 2 Nr. 2 wird die neue Möglichkeit geschaffen, außerberufliche Zeiten der tatsächlichen Betreuung oder Pflege eines Kindes unter 18 Jahren oder eines pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen auf die Probezeit anzurechnen. Die nähere Bestimmung erfolgt gemäß § 25 Nr. 9 NBG in der NLVO im dortigen § 7.

Die Folgeänderung in § 19 Abs. 6 passt den Gesetzestext an die neue Struktur des Absatzes 2 Satz 2 an. Es verbleibt bei der Zuständigkeit des Landespersonalausschusses für die Anrechnung von Zeiten beruflicher Tätigkeit auf die Probezeit von anderen Bewerberinnen und Bewerbern. Für eine Ausweitung der Zuständigkeit des Landespersonalausschusses auf Pflege- und Betreuungszeiten besteht kein Anlass. Über die Anrechnung von Zeiten nach dem neuen § 19 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 entscheiden die Dienstvorgesetzten.“

Der Ausschuss empfiehlt, diesem Änderungsvorschlag an dieser Stelle insgesamt nicht zu folgen und stattdessen die Verordnungsermächtigung in § 25 Nr. 9 (unten Nummer 3 Buchst. b) so zu ändern, dass eine entsprechende Regelung durch Verordnung getroffen werden kann.

Denn gegenüber der bisherigen Regelung in § 19 Abs. 2 Satz 2 sieht der Änderungsvorschlag der Regierungsfractionen die Einfügung einer Möglichkeit vor, Pflege- und Betreuungszeiten auf die Probezeit „anzurechnen“ (mit entsprechenden redaktionellen Folgeänderungen). Wie oben zu Nummer 0/1 (§ 5 Abs. 1) bereits dargelegt, sollen Zeiten, in denen eine Bewährungsfeststellung nicht möglich ist, aus begrifflichen und systematischen Gründen aber nicht zu einer „Anrechnung“ auf die Probezeit, sondern grundsätzlich zu deren Verkürzung (ggf. mit der Möglichkeit der erneuten Verlängerung in bestimmten Fällen) führen. Eine dahin gehende Verkürzungsmöglichkeit muss aber nicht an dieser Stelle im Gesetz geregelt werden. Eine entsprechende Regelung kann vielmehr ohne Weiteres in der Verordnungsermächtigung nach § 25 Nr. 9 vorgesehen werden (s. u.). Einer Änderung des § 19 bedarf es danach insgesamt nicht.

Zu Nummer 3 (§ 25):

Infolge des Änderungsvorschlages der Fraktionen der SPD und der CDU (Vorlage 2), der auch eine Änderung der Nummer 9 vorsieht (s. u.), ist der Änderungsbefehl redaktionell anzupassen (in zwei Buchstaben aufzuteilen).

Zu Buchstabe a (Nummer 8):

Die an dieser Stelle zu Nummer 8 unterbreiteten Empfehlungen sollen auch hier, wie die Empfehlungen zu Nummer 2 Buchst. c (s. o.), zunächst nur der sprachlichen Vereinheitlichung und Präzisierung dienen (vgl. wiederum § 4 BeamtStG).

Im Übrigen hat der Gesetzgebungs- und Beratungsdienst (GBD) auf Folgendes hingewiesen: Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) in BVerfGE 139, 19 (juris) litt die seinerzeit streitgegenständliche Verordnungsermächtigung im nordrhein-westfälischen Beamtengesetz zum einen schon unter dem Mangel, dass der parlamentarische Gesetzgeber die Verordnungsermächtigung für die Ausgestaltung der Höchstaltersgrenzen angesichts der Schwere des Eingriffs in den Schutzbereich von Artikel 12 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 33 Abs. 2 des Grundgesetzes (GG) nicht hinreichend bestimmt gefasst hatte; allein dieser Verstoß führte zur Feststellung der Verfassungswidrigkeit jener Norm. Zum anderen war fraglich, welche Zwecke der Gesetzgeber für die Festlegung von Höchstaltersgrenzen berücksichtigen darf; insoweit hat das BVerfG neben Artikel 33 Abs. 2 GG maßgeblich auf die Anforderungen nach Artikel 6 der Richtlinie 2000/78/EG abgestellt, weil Höchstaltersgrenzen auch eine unionsrechtlich grundsätzlich unzulässige Diskriminierung wegen des Alters darstellen. Nach der Entscheidung des BVerfG soll eine unzulässige Altersdiskriminierung insbesondere dann nicht vorliegen, wenn das Abstellen auf ein bestimmtes Lebensalter darauf abzielt, dass

- eine Beamtin oder ein Beamter mit Überschreiten einer bestimmten Altersgrenze typischerweise besonderen Anforderungen eines Amtes nicht mehr genügt und damit insoweit im Sinne von Artikel 33 Abs. 2 GG nicht geeignet ist, oder
- ein ausgewogenes zeitliches Verhältnis zwischen Lebensdienstzeit und Ruhestandszeit bzw. aktiver Beschäftigungszeit einerseits sowie Versorgungs- und Beihilfeansprüchen andererseits hergestellt werden soll (vgl. insoweit Artikel 6 Abs. 1 UAbs. 2 Buchst. c der Richtlinie 2000/78/EG; dieses Ziel steht nach der Entwurfsbegründung [Drs. 18/149, S. 20 ff.] hier ganz im Vordergrund).

Vor diesem Hintergrund hält der Ausschuss die nunmehr hier in § 18 (oben Nummer 2) und § 25 Nr. 8 (hier Buchstabe a) vorgesehene Regelungssystematik, nach der die Höchstaltersgrenzen durch den Gesetzgeber selbst festgelegt und nur etwaige Ausnahmen einer Regelung durch Verordnung überlassen bleiben, im Hinblick auf den Parlamentsvorbehalt und den Bestimmtheitsgrundsatz in verfassungsrechtlicher Hinsicht für vorzugswürdig gegenüber der bisherigen Rechtslage.

Allerdings wird empfohlen, die vom Gesetzgeber herangezogenen Gründe für die gesetzliche Bemessung der Höchstaltersgrenzen in § 18 - in Anlehnung an Artikel 6 Abs. 1 UAbs. 1 und 2 Buchst. c, 2. Alt. der Richtlinie 2000/78/EG - deutlicher unmittelbar auch im Gesetzestext zum Ausdruck zu bringen („für den Fall, dass die Anwendung der jeweiligen Höchstaltersgrenze zur Erreichung des Ziels, eine angemessene Beschäftigungszeit vor dem Eintritt in den Ruhestand zu gewährleisten, nicht erforderlich oder nicht angemessen wäre“). Zum einen soll dies dazu beitragen, die Auslegung und Anwendung der Ausnahmetatbestände in § 25 Nr. 8 so zu steuern, dass eine im Sinne von Artikel 6 Abs. 1 der Richtlinie 2000/78/EG unzulässige Altersdiskriminierung in der Praxis vermieden wird. Zum anderen soll es den Zweck der Verordnungsermächtigung, der nach Artikel 43 Abs. 1 Satz 2 der Niedersächsischen Verfassung (NV) *im Gesetz* bestimmt werden muss, ausdrücklich herausstellen. Bei der empfohlenen Formulierung sind die im Gesetzentwurf vorgesehenen Fälle ausdrücklich Regelbeispiele („insbesondere“) dafür, dass die Anwendung der jeweiligen Höchstaltersgrenze zur Erreichung des gesetzlichen Ziels nicht angemessen (= unverhältnismäßig) wäre. Eine solche Ausnahme dürfte nach Artikel 6 Abs. 1 UAbs. 1 der Richtlinie 2000/78/EG zulässig sein („... und die Mittel zur Erreichung dieses Ziels angemessen und erforderlich sind“).

Zu Buchstabe b (Nummer 9):

Der Änderungsvorschlag der Fraktionen der SPD und der CDU (Vorlage 2) hatte hier vorgesehen, die Worte „beruflicher Tätigkeit“ zu streichen und zur Begründung ausgeführt:

„§ 25 NBG ist die Ermächtigunggrundlage für die NLVO. Durch Streichung der Worte ‚beruflicher Tätigkeit‘ in seiner Nr. 9 wird ergänzend zum neuen § 19 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 die Möglichkeit zur Regelung der Einzelheiten der Anrechnung nichtberuflicher Zeiten geschaffen.“

Infolge der obigen Empfehlung, auf die von den Fraktionen der SPD und der CDU vorgeschlagene Änderung des § 19 (oben Nummer 2/1) zu verzichten, soll die Möglichkeit einer „Anrechnung“ von Betreuungs- und Pflegezeiten auf die Probezeit nicht vorgesehen, sondern stattdessen insoweit von einer „Verkürzung“ der Probezeit gesprochen werden. Die *Möglichkeit* einer solchen Verkürzung muss jedoch, wie dargelegt, nicht in § 19, sondern kann auch nur im Rahmen der hiesigen Verordnungsermächtigung geregelt werden, sodass § 19 dann unverändert bleiben kann (s. o.). Auf die Streichung der Worte „berufliche Tätigkeit“ soll dann aber auch verzichtet werden, weil diese sich auf den - unverändert bleibenden - § 19 beziehen.

Zu Nummer 4 (§ 37 Abs. 1):

Siehe zu der hier im Entwurf vorgesehenen Änderung auch die Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage für die Fragestunde in Drs. 18/230, S. 17 ff.

§ 37 Abs. 1 lautet gegenwärtig:

„(1) Beamtinnen und Beamte auf Lebenszeit können auf Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn sie das 60. Lebensjahr vollendet haben.“

Die Regelung entspricht damit in etwa § 52 Abs. 1 Nr. 1 des Bundesbeamtengesetzes (BBG). Der Gesetzentwurf sieht vor, in dieser Regelung nach den Worten „auf Lebenszeit“ die Worte „oder auf Zeit“ einzufügen, um klarzustellen, dass die Regelung auch für Beamtinnen und Beamte auf Zeit (nach § 83 Satz 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes allerdings mit Ausnahme der kommunalen Hauptverwaltungsbeamtinnen und -beamten) gilt. Diese Rechtsfolge ergibt sich nach Auffassung des Ausschusses, der insoweit der Auffassung des GBD und der Landesregierung folgt, aber schon aus § 6 BeamtStG (entsprechend § 6 Abs. 2 Satz 2 BBG), wonach für die Rechtsverhältnisse der Beamtinnen und Beamten auf Zeit die Vorschriften für Beamtinnen und Beamte auf Lebenszeit entsprechend gelten, soweit durch Landesrecht nichts anderes bestimmt ist. Die von der Landesregierung in ihrer o. g. Antwort auf eine parlamentarische Anfrage erwähnte andere Auffassung (gemeint ist v. *Roetteken*, in: v. *Roetteken/Rothländer*, Hessisches Bedienstetenrecht, Kommentar, Stand: Februar 2018, § 6 BeamtStG Rn. 3), nach der der Anwendungsbereich des § 6 BeamtStG auf Regelungen für Beamtinnen und Beamte auf Zeit innerhalb des BeamtStG selbst beschränkt sei (und sich daher nicht auf § 37 erstrecke), hält der Ausschuss demgegenüber in Übereinstimmung mit dem GBD und der Landesregierung für eine nicht überzeugende Einzelmeinung. Die im Gesetzentwurf vorgesehene Einfügung ist mithin eigentlich rechtlich entbehrlich und würde an der Rechtslage nichts ändern.

Gleichwohl sehen die Landesregierung und ihr folgend der Ausschuss hier insbesondere im Hinblick auf die kommunale Rechtsanwendungspraxis einen Klarstellungsbedarf. Diesem Bedarf könnte man auf zweierlei Weise entsprechen, nämlich einerseits durch die im Gesetzentwurf vorgesehene Einfügung, andererseits aber auch durch eine Streichung der Worte „auf Lebenszeit“ mit der Folge, dass die Regelung dann schon nach ihrem Wortlaut für alle Beamtinnen und Beamten (unabhängig von der jeweiligen Art des Beamtenverhältnisses) gelten würde. Die im Gesetzentwurf vorgesehene erste Variante hätte aus Sicht des Ausschusses den Nachteil, dass sie die Frage aufwerfen würde, warum nur an dieser Stelle die Beamtinnen und Beamten auf Zeit ausdrücklich neben den Beamtinnen und Beamten auf Lebenszeit genannt werden und ob dies bedeuten soll, dass andere Regelungen, die nach ihrem Wortlaut nur für Beamtinnen und Beamten auf Lebenszeit gelten, trotz § 6 BeamtStG nicht auch für Beamtinnen und Beamte auf Zeit gelten sollen. Die vom Ausschuss empfohlene zweite Variante hätte demgegenüber den Vorteil, dass auch alle umliegenden Regelungen über den Ruhestand, insbesondere die §§ 35 und 36, durchweg nur von „Beamtinnen und Beamten“ sprechen, ohne die Art des Beamtenverhältnisses zu spezifizieren. Die empfohlene Streichung der Worte „auf Lebenszeit“ führt daher neben einer Klarstellung auch zu einer Vereinheitlichung des gesetzlichen Sprachgebrauchs.

Zu Nummer 4/1 (§ 62 Abs. 1 Satz 1):

Der letzte Halbsatz in § 62 Abs. 1 Satz 1 soll wegen des identischen Regelungsinhalts gleichlautend wie der letzte Halbsatz in § 62 a Abs. 1 Satz 1 formuliert werden; dabei ist das Wort

„soweit“ jeweils präziser als das bisher in § 62 Abs. 1 Satz 1 verwendete Wort „wenn“, weil eine Bewilligung jeweils auch nur teilweise erfolgen kann (siehe im Übrigen die Empfehlung und die Erläuterung zu § 62 a Abs. 1 Satz 1).

Zu Nummer 5 (§ 62 a):

Die im Gesetzentwurf vorgesehene Regelung entspricht dem Grunde nach § 92 a BBG in der bis zum 27.10.2016 geltenden Fassung (a. F.). Diese Regelung hat der Bund allerdings zwischenzeitlich durch die §§ 92 a und 92 b BBG in der gegenwärtig geltenden Fassung (n. F.) ersetzt. Danach wird auf Bundesebene nunmehr zwischen einer „Familienpflegezeit“ (Teilzeitbeschäftigung mit mindestens 15 Wochenstunden) in § 92 a BBG n. F. und einer „Pflegezeit“ (Teilzeitbeschäftigung mit weniger als 15 Wochenstunden oder Urlaub) in § 92 b BBG n. F. unterschieden. In beiden Fällen wird auf Grundlage des § 7 des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG) ein Vorschuss auf die voraussichtlich später wieder höhere Besoldung gezahlt, der nach Ende der Familienpflege- bzw. Pflegezeit mit den laufenden Dienstbezügen zu verrechnen oder anderweitig zurückzuzahlen ist. Demgegenüber sieht das niedersächsische Landesrecht bisher zwar die Möglichkeit einer Teilzeitbeschäftigung mit mindestens einem Viertel der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit oder Urlaub ohne Dienstbezüge wegen Pflege vor (§ 62 Abs. 1 Satz 1). Ein Vorschuss wird aber auf Grundlage des § 11 Abs. 6 und 7 des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes (NBesG) nur im Falle eines Urlaubs ohne Dienstbezüge nach § 62 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 gezahlt. Bei Teilzeitbeschäftigung, sei es nach der schon bestehenden Regelung in § 62 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, sei es nach der neu vorgesehenen Regelung in § 62 a, ist kein Vorschuss vorgesehen. Stattdessen soll es zum einen bei der Möglichkeit einer Teilzeitbeschäftigung ohne Vorschuss nach § 62 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 verbleiben und zum anderen die Möglichkeit einer Teilzeitbeschäftigung „im Blockmodell“ nach dem neuen § 62 a (entsprechend § 92 a BBG a. F.) geschaffen werden. Dieses „Blockmodell“ ist nach Einschätzung des GBD allerdings relativ kompliziert und hinsichtlich seiner Anwendung fehleranfällig. Die Landesregierung hat sich indes gegen eine grundlegende Änderung des Gesetzentwurfs an dieser Stelle ausgesprochen, zumal nach dortiger Einschätzung nicht sicher sei, ob die im Gesetzentwurf vorgesehene Regelung wirklich zu den vom GBD befürchteten Anwendungsproblemen führen werde. Insoweit solle zunächst die Praxis abgewartet werden. Auch andere Länder hätten noch jüngst vergleichbare Regelungen geschaffen (z. B. Sachsen-Anhalt durch Gesetz vom 13.06.2018, GVBl. LSA S. 72; anders aber z. B. Hessen durch Gesetz vom 21.06.2018, GVBl. Hessen S. 291). Der Ausschuss schließt sich hier der Auffassung der Landesregierung an und unterbreitet seine Empfehlungen daher auf Grundlage des eingebrachten Gesetzentwurfs.

Zu Absatz 1:

Zu Satz 1:

Die Formulierung des Tatbestandes soll an § 62 Abs. 1 Satz 1 angeglichen werden („die ... pflegen“ statt „zur Pflege“), um den landesgesetzlichen Sprachgebrauch zu vereinheitlichen und Zweifelsfragen hinsichtlich etwaiger unterschiedlicher Regelungsinhalte zu vermeiden. Das § 62 Abs. 1 Satz 1 entsprechende Wort „tatsächlich“ findet sich auch in der Entwurfsbegründung.

Zudem wird empfohlen, in der jetzigen Nummer 1 den Begriff „nahe Angehörige oder naher Angehöriger“ durch einen Klammerzusatz mit dem Verweis auf § 7 Abs. 3 PflegeZG für das gesamte Gesetz einmal einheitlich gesetzlich zu definieren. Dadurch können hier die Worte „im Sinne des“ entfallen. Vor allem aber bedarf es im Folgenden keiner gesonderten Verweise auf § 7 Abs. 3 PflegeZG mehr. So kann das Gesetz insgesamt kürzer gefasst werden (zu den notwendigen redaktionellen Folgeänderungen in § 65 Abs. 1 Satz 2, § 80 Abs. 9 Satz 1 und § 114 Abs. 9 Satz 1 s. u. Nummer 5/1 - neu -, Nummer 7 Buchst. d sowie Nummer 11 Buchst. b).

Hinsichtlich des Kreises der zu pflegenden Personen hat der GBD darauf hingewiesen, dass in dem hier vorgesehenen § 62 a, in § 27 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (Artikel 4 Nr. 2), § 16 der Niedersächsischen Laufbahnverordnung (Artikel 5 Nr. 1) und § 3 der Niedersächsischen Verordnung über die Laufbahnen der Fachrichtung Polizei (Artikel 6) künftig auf die Pflege „naher Angehöriger“ im Sinne des § 7 Abs. 3 PflegeZG abgestellt werden soll. Dieser Angehörigenbegriff

wird gegenwärtig zwar auch in § 80 Abs. 9 Satz 1 und § 114 Abs. 9 Satz 1 verwendet. Demgegenüber werden jedoch bislang in § 20 Abs. 5 Satz 1, § 62 Abs. 1 Sätze 1 und 2 und § 119 Abs. 3 Satz 2 Nr. 4 alle „Angehörigen“ erfasst. Dies hat zum einen zur Folge, dass die Tatbestandsvoraussetzungen der einzelnen Ansprüche verschieden sind: Während für einige Ansprüche die Pflege irgendeiner/-eines Angehörigen genügt, ist für andere die Pflege einer oder eines „nahen“ Angehörigen erforderlich. Zum anderen ist der Begriff des „Angehörigen“ zwar unzweifelhaft weiter als der des „nahen Angehörigen“ im Sinne des § 7 Abs. 3 PflegeZG. Er wird jedoch gesetzlich nicht definiert und im Schrifttum unterschiedlich verstanden (so meinen etwa *Corsmeyer*, in: Fürst, GKÖD, Stand: Ergänzungslieferung 05/18 Mai 2018, L § 92 Rn. 2, und *Kümmel*, Niedersächsisches Beamtengesetz [NBG], Kommentar, Stand: 124. Ergänzungslieferung Juli 2018, § 62 Rn. 9, dass Personen jeden Grades der Verwandtschaft oder Verschwägerung im Sinne der §§ 1589 und 1590 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erfasst würden, während *Plog/Wiedow*, BBG, Kommentar, Stand: 388. Ergänzungslieferung Februar 2018, § 92 BBG 2009 Rn. 16, und *Battis*, BBG, Kommentar, 5. Aufl. 2017, § 92 Rn. 4, auf die Definition des Angehörigen in § 20 Abs. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes [VwVfG] zurückgreifen wollen). Eine Vereinheitlichung soll insoweit aber nicht erfolgen. Der Ausschuss schließt sich insoweit der Auffassung der Landesregierung an. Danach soll zum einen ein Gleichklang der Regelungen des Bundes (insbesondere der §§ 92 und 92 a BBG n. F.) einerseits und derjenigen des Landes (insbesondere §§ 62 und § 62 a - neu -) andererseits sowie derjenigen für Beamtinnen und Beamte einerseits sowie derjenigen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (insbesondere jeweils § 11 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst [TVöD] bzw. des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder [TVL] und PflegeZG) gewährleistet werden. Zum anderen sollen die Regelungen, die schon bisher auf den weiteren Begriff des „Angehörigen“ abstellten, nicht eingeschränkt werden. Hinsichtlich des Verständnisses des Begriffs des „Angehörigen“ hat die Landesregierung zudem auf die Regelung in § 15 der Niedersächsischen Sonderurlaubsverordnung (Nds. SUrlVO) hingewiesen. Daraus ergebe sich, dass nach dem Verständnis der Landesregierung zur Bestimmung des Begriffs „Angehörige“ im Sinne des niedersächsischen Beamtenrechts auf § 20 Abs. 5 VwVfG zurückgegriffen werden solle. Ein Bedürfnis, dies allgemein gesetzlich zu regeln, bestehe aber ebenfalls nicht. Der Ausschuss schließt sich dem an.

Bei der Anhörung in der 20. Sitzung des Ausschusses für Inneres und Sport am 14.06.2018 (Niederschrift, S. 6 f.) wurde seitens des Niedersächsischen Beamtenbundes und Tarifunion (NBB) angeregt, entsprechend der Regelung in § 3 Abs. 5 Satz 1 PflegeZG auch die Betreuung minderjähriger Pflegebedürftiger in außerhäuslicher Umgebung zu erfassen. Nach nochmaliger Prüfung spricht sich die Landesregierung dafür aus, dieser Anregung nachzukommen und dementsprechend eine Regelung nach dem Vorbild des § 63 b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Hamburgischen Beamtengesetzes in das vorliegende Gesetz aufzunehmen. Dem wird durch die empfohlene Formulierung der neuen Nummer 2 (in sprachlich angepasster Form) Rechnung getragen.

Ferner empfiehlt der Ausschuss, die Dauer der Familienpflegezeit einheitlich in einem neuen Absatz 1/1 zu regeln und demzufolge die Worte „für die Dauer von längstens 48 Monaten“ in den dortigen Satz 1 zu verschieben (s. u.).

Außerdem sollen die Worte „es sei denn“ - entsprechend § 61 Abs. 1 und 3 Satz 1 - durch die Worte „soweit ... nicht“ ersetzt werden, wobei durch das Wort „soweit“ klargestellt wird, dass zwingende dienstliche Belange der Bewilligung von Familienpflegezeit auch nur teilweise entgegenstehen können.

Zur entsprechenden Angleichung in § 62 Abs. 1 Satz 1 s. o. die neue Nummer 4/1.

Zu Satz 2:

Entsprechend § 62 Abs. 1 Satz 2 soll zur Vereinheitlichung jeweils auf das Wort „Vorlage“ verzichtet werden.

Ebenfalls zur Vereinheitlichung mit § 62 Abs. 1 Satz 2 wird empfohlen, das Wort „Zeugnis“ durch das Wort „Gutachten“ zu ersetzen.

Denkbar wäre alternativ, wie nach dem Entwurf in § 27 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (Artikel 4 Nr. 2), § 16 der Niedersächsischen Laufbahnverordnung (Artikel 5 Nr. 1) und § 3 der Niedersächsischen Verordnung über die Laufbahnen der Fachrichtung Polizei (Artikel 6) vorgesehen, auf einen Nachweis nach § 3 Abs. 2 PflegeZG abzustellen. Ein solcher Nachweis umfasst aber

nicht die Möglichkeit eines Gutachtens. Die Landesregierung hat sich dafür ausgesprochen, es hier bei der im Entwurf vorgesehenen Regelung - mit dem Wort „Gutachten“ statt „Zeugnis“ - zu belassen. Dagegen hat der Ausschuss keine Bedenken, zumal die hiesige Regelung dann auch § 92 a Abs. 1 Nr. 1 BBG n. F. entspricht.

Zu der Frage, warum die in § 92 a Abs. 1 Nr. 1 BBG n. F. auch genannten Fälle einer Erkrankung nach § 3 Abs. 6 Satz 1 PflegeZG (absehbar kurzfristig tödlich verlaufende Krankheiten mit palliativmedizinischer Behandlung) hier nicht erfasst würden, hat die Landesregierung darauf verwiesen, dass in diesen Fällen bereits nach § 9 a Abs. 3 und 4 Nds. SUrlVO Sonderurlaub bewilligt werden könne. Daneben sei eine weitere Regelung in dem neuen § 62 a des vorliegenden Gesetzes nicht erforderlich. Der Ausschuss schließt sich dieser Auffassung an.

Zu Absatz 1/1:

Der Ausschuss hält es für übersichtlicher, die Regelung so zu gliedern, dass in einem eigenen Absatz 1/1 zunächst die Dauer der Familienpflegezeit einschließlich der jeweiligen Dauer der Pflege- und der Nachpflegephase geregelt wird, bevor nachfolgend die während der jeweiligen Phase zu leistende Arbeitszeit und danach die zustehende Besoldung geregelt werden.

In Satz 1 der empfohlenen Formulierung finden sich Teilelemente aus Absatz 1 Satz 1 des Entwurfs („für die Dauer von längstens 48 Monaten“) sowie aus Absatz 2 Satz 1 des Entwurfs (Dauer von Pflege- und Nachpflegephase; s. u.).

Satz 2 entspricht im Wesentlichen Absatz 2 Satz 3 des Entwurfs. Die demgegenüber empfohlenen Änderungen sind in erster Linie sprachlicher und klarstellender Natur. Allerdings soll die Regelung, anders als im Entwurf vorgesehen, in der Abfolge vor dem hier empfohlenen Satz 4 (= Absatz 2 Satz 2 des Entwurfs) getroffen werden, um klarzustellen, dass auch eine Verlängerung der Familienpflegezeit nur unter der Voraussetzung erfolgen darf, dass im Zeitpunkt der Entscheidung absehbar ist, dass die Familienpflegezeit vollständig vor dem Beginn des Ruhestandes abgeleistet werden kann.

Im Übrigen wird empfohlen, in Anlehnung an Absatz 1 Satz 1 sowohl ein Antragserfordernis als auch eine Pflicht zur Verlängerung (anstelle einer Ermessensentscheidung) vorzusehen.

Außerdem soll, wie zu Satz 3 Halbsatz 2 (entsprechend Absatz 4 Satz 3 des Entwurfs) empfohlen, zur Klarstellung auch ausdrücklich geregelt werden, dass bei einer Verlängerung der Pflegephase die Nachpflegephase entsprechend zu verlängern ist.

Satz 3 entspricht mit einigen sprachlichen und klarstellenden Änderungen Absatz 4 Sätze 2 und 3 des Entwurfs. Diese Regelungen sollen aus systematischen Gründen ebenfalls an dieser Stelle getroffen werden, weil sie zum einen ebenfalls die Dauer der Familienpflegezeit betreffen und der hier geregelte Fall (Wegfall der Voraussetzungen) quasi der „umgekehrte“ Fall des hiesigen Satzes 2 (= Absatz 2 Satz 3 des Entwurfs; weiteres Vorliegen der Voraussetzungen) ist. Durch die empfohlenen Formulierungen „neu festzusetzen“ und „zu verkürzen“ wird zudem zum Ausdruck gebracht, dass die Veränderungen durch neuen Bescheid zu regeln sein sollen. Dass dies so sein soll, wird zwar in der Entwurfsbegründung zu Absatz 4 dargelegt, ergibt sich jedoch nicht aus dem Entwurfstext des Absatzes 4 Sätze 2 und 3.

Im Übrigen fällt auf, dass hier das vorzeitige Ende schon für den Ablauf des nächsten und nicht erst, wie in § 92 a Abs. 2 Satz 2 BBG a. F. (und § 92 a Abs. 5 BBG n. F.), für den Ablauf des zweiten auf den Wegfall der Voraussetzungen folgenden Monats vorgesehen ist. Die Landesregierung hält diese Übergangsfrist für ausreichend und verweist darauf, dass andere Länder die gleiche Regelung getroffen hätten (vgl. etwa auch das zitierte Gesetz in Sachsen-Anhalt, a. a. O.). Dagegen bestehen aus Sicht des Ausschusses keine Bedenken.

Satz 4 entspricht Absatz 2 Satz 2 des Entwurfs. Zur Umstellung der Abfolge der beiden Sätze (Absatz 2 Sätze 2 und 3 des Entwurfs) siehe die vorstehende Erläuterung zum hiesigen Satz 2. Im Übrigen empfiehlt der Ausschuss auch hier - wie zu Absatz 1 Satz 1, letzter Halbsatz (s. o.) -, anstelle des Wortes „wenn“ das Wort „soweit“ zu verwenden, um klarzustellen, dass die Unmöglichkeit der

Ableistung vor dem Ruhestand der Bewilligung (wie auch der Verlängerung nach Satz 2) auch nur teilweise entgegenstehen kann.

Einer Sonderregelung für Lehrkräfte an öffentlichen Schulen wie in § 62 Abs. 1 Satz 3 NBG bedarf es nach Einschätzung der Landesregierung nicht; ein Wechsel der Arbeitszeit bzw. der Unterrichtsverpflichtung während eines laufenden Schulhalbjahres könne ohnehin nicht vermieden werden. Dementsprechend sieht auch der Ausschuss insoweit keinen Regelungsbedarf.

Zu Absatz 2:

Die in Satz 1 gewählte (allerdings § 92 a Abs. 2 Satz 1 BBG a. F. entsprechende) Formulierung „Die Bewilligung erfolgt mit der Maßgabe, dass ...“ ist nach Einschätzung des Ausschusses wenigstens missverständlich. Genau genommen enthält der Entwurf hier zwei Regelungselemente, nämlich zum einen eine Festlegung der jeweiligen Dauer der Pflege- und der Nachpflegephase sowie zum anderen eine Regelung über die in der jeweiligen Phase abzuleistende Arbeitszeit. Der Ausschuss empfiehlt zur Verbesserung der Übersichtlichkeit und zur Verdeutlichung des Regelungsinhaltes, den zuerst genannten Aspekt im Zusammenhang mit der Regelung der Dauer der Familienpflegezeit insgesamt in einem neuen Absatz 1/1, und zwar dort in Satz 1, zu regeln (s. o.) und die hiesige Regelung auf den Aspekt der Arbeitszeit zu beschränken.

Dabei soll dann nicht der (zwar in § 92 a Abs. 2 Satz 1 BBG a. F. verwendete, dem NBG ausweislich der §§ 60 bis 65 jedoch bislang unbekannt) Begriff der „regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit“ verwendet werden. Vielmehr geht es hier um die Festsetzung der „individuellen wöchentlichen Arbeitszeit“ (also der „durch Teilzeitbeschäftigung ermäßigten wöchentlichen Arbeitszeit“; siehe § 60 Abs. 3 Satz 1), die in der Pflegephase mindestens ein Viertel der „regelmäßigen Arbeitszeit“ betragen soll (vgl. § 61 Abs. 1, § 62 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und § 63 Abs. 1 Satz 2).

Die Sätze 2 und 3 finden sich nach der Empfehlung des Ausschusses nunmehr - in umgekehrter Reihenfolge und mit geringfügigen sprachlichen und klarstellenden Änderungen - in Absatz 1/1 Sätze 4 und 2 wieder (s. o.).

Satz 4 ist (mindestens) entbehrlich (vgl. *Ramsauer*, in: Kopp/Ramsauer, VwVfG, Kommentar, 17. Aufl. 2016, § 36 Rn. 64) und soll gestrichen werden: Wenn bereits das Gesetz - hier: Absatz 5 Satz 1 - die Widerrufsmöglichkeit ausdrücklich regelt, bedarf es keines Widerrufsvorbehalts mehr (vgl. auch § 49 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 VwVfG); ein solcher hätte in diesem Fall allenfalls deklaratorische Bedeutung.

Zu Absatz 3:

Die Empfehlung zum zweiten Halbsatz soll lediglich der sprachlichen Präzisierung dienen.

Dem Entwurf liegt hier offenbar die Vorstellung zugrunde, dass sich die Erhöhung der Dienstbezüge in der Pflegephase und die Verringerung der Dienstbezüge in der Nachpflegephase immer genau „die Waage halten“, also quasi der „Vorschuss“ in der Pflegephase immer durch eine - genaue - „Verrechnung“ in der Nachpflegephase „zurückgezahlt“ wird. Dies gilt indes nur für den („Ideal“-)Fall einer für die gesamte Dauer der Familienpflegezeit gleichbleibenden Besoldungsgruppe. Im Fall einer Beförderung (oder Degradierung) könnte es hingegen zu „Asymmetrien“ kommen. Die Landesregierung ist der Ansicht, dass diese Fälle selten und in ihren Auswirkungen überschaubar sein werden, sodass die Möglichkeit von „Asymmetrien“ hingenommen werden könne und solle. Der Ausschuss folgt dieser Einschätzung und sieht insoweit keinen Änderungsbedarf.

Zu Absatz 4:

Satz 1 ist mindestens missverständlich, weil die Familienpflegezeit als solche nicht wirklich später „endet“, wenn der zu leistende Dienst noch nicht „vollständig geleistet“ wurde; die Familienpflegezeit endet vielmehr in jedem Fall mit dem Ende der Nachpflegephase. Die Regelung hat auch keine

Entsprechung in § 92 a BBG a. F. Nach nochmaliger Prüfung ist die Landesregierung ebenfalls der Ansicht, dass die Regelung verzichtbar ist; sie soll daher gestrichen werden.

Die Regelungen in den Sätzen 2 und 3 sollen in einen neuen Absatz 1/1 Satz 3 verschoben werden (s. o.).

Zu Absatz 5:

Dieser Absatz macht nach Auffassung des GBD die Kompliziertheit des gewählten Modells (s. o.) besonders deutlich: Eine „Störung“ der angedachten „Symmetrie“ zwischen Pflegephase und Nachpflegephase löst grundsätzlich eine Pflicht zum Widerruf der Bewilligung mit Wirkung für die Vergangenheit aus (Satz 1); hiervon soll es aber wiederum Ausnahmen geben, und zwar sowohl hinsichtlich des Widerrufs an sich (Absatz 6) als auch hinsichtlich des Zeitpunktes, zu dem zu widerrufen ist (Satz 6). Außerdem muss die Arbeitszeit im Fall eines Widerrufs mit Wirkung für die Vergangenheit neu festgesetzt werden, und zwar so, dass die in der Vergangenheit tatsächlich abgeleistete Arbeitszeit der festzusetzenden Arbeitszeit entspricht (Satz 2). Darüber hinaus soll eine Pflicht zur Rückzahlung überzahlter Dienstbezüge geregelt werden (Satz 3), die aber wiederum nicht greift, soweit tatsächlich in einer etwaigen Nachpflegephase schon eine „Verrechnung“ stattgefunden hat (Satz 4) oder bestimmte Ausnahmefälle vorliegen (Satz 7 in Verbindung mit Satz 6 und Satz 8). Dieses System erscheint dem GBD gegenüber dem auf Bundesebene mittlerweile geregelten „Vorschussmodell“ unnötig kompliziert und fehleranfällig. Die Landesregierung und ihr folgend der Ausschuss sehen gleichwohl keinen grundlegenden Änderungsbedarf gegenüber dem Entwurf.

Satz 1 Nr. 4 soll zum einen tatbestandlich auf die Pflegephase begrenzt werden, weil eine Erhöhung der Arbeitszeit während der Nachpflegephase die angedachte Symmetrie nicht stören, sondern nur dazu führen dürfte, dass der „Vorschuss“ aus der Pflegephase schneller wieder ausgeglichen wird, als wenn die Beamtin oder der Beamte weiter im bisherigen Umfang teilzeitbeschäftigt wäre; ein zwingender Widerruf, wie er nach dem Entwurfstext auch dann erfolgen müsste, erschiene in solchen Fällen nicht gerechtfertigt. Zum anderen siehe zu der empfohlenen Ersetzung des Wortes „wenn“ durch das Wort „soweit“ die Empfehlung und die Erläuterung zu Absatz 1 Satz 1 (dort am Ende).

Außerdem sind die Sätze 3 bis 5 in der im Entwurf vorgesehenen Fassung neben § 19 Abs. 2 NBesG, der die Rückforderung zu viel gezahlter Bezüge allgemein regelt, entbehrlich: Dass zu viel gezahlte Bezüge zurückzuzahlen sind (Satz 3), ergibt sich allgemein (und nicht nur für den Fall des Widerrufs nach Satz 1) aus § 19 Abs. 2 NBesG. Satz 4 ist entbehrlich, weil sich in dem geregelten Fall wechselseitige Ansprüche gegenüberstehen, die gegebenenfalls gegeneinander aufgerechnet werden könnten. Satz 5 ist genau genommen sogar falsch, weil § 19 Abs. 2 (Satz 3) NBesG unmitelbar (und nicht nur entsprechend) gilt. Die Landesregierung möchte aber zur Klarstellung und zur Verbesserung der Anwenderfreundlichkeit des Gesetzes grundsätzlich an einem ausdrücklichen Hinweis auf § 19 Abs. 2 NBesG festhalten. Dafür genügt es allerdings, in Satz 3, wie empfohlen, die Worte „nach Maßgabe des § 19 Abs. 2 NBesG“ einzufügen; die Sätze 4 und 5 können gestrichen werden.

Zu Absatz 6:

Bei der im Entwurf in Satz 1 vorgesehenen Einräumung eines Ermessens („kann ... unterbrochen werden“) wäre fraglich, welche Gründe bei Vorliegen der aufgeführten Tatbestände ein Absehen von einer Unterbrechung rechtfertigen sollten. Nach Erklärung der Landesregierung soll in den aufgeführten Fällen eine Unterbrechung in der Regel zwingend sein, um den anderen geschützten Zeiten den Vorrang einzuräumen. Allerdings soll es möglich bleiben, atypische Fälle zu berücksichtigen. Dementsprechend wird empfohlen, die Regelung in eine Soll-Vorschrift umzugestalten. Danach ist in der Regel zu unterbrechen und nur in atypischen Fällen hiervon abzusehen; die Folge wäre dann ein zwingender Widerruf.

Die Formulierung „anstelle des Widerrufs“ scheint sich auch auf die Fälle des Absatzes 5 Satz 1 Nrn. 1 und 2 zu beziehen, ist insofern aber nicht recht verständlich, weil in diesen Fällen ein Wider-

ruf gar nicht in Betracht käme. Daher könnte man zu der - nach Erklärung der Landesregierung irri- gen - Annahme kommen, dass auch in den hier aufgeführten Fällen - selbstständig tragend - ein Widerruf zulässig sein soll (also über Absatz 5 hinaus zusätzliche Widerrufstatbestände geschaffen werden sollen). Tatsächlich sollen aber nach Erklärung der Landesregierung nur Fälle des Absatzes 5 Satz 1 Nr. 3 gemeint sein. Um dies klarzustellen und Zweifelsfragen zu vermeiden, wird empfohlen, den Regelungszusammenhang durch die Einfügung der Worte „nach Absatz 5 Satz 1 Nr. 3“ klarzustellen.

Zu Nummer 3 hat die Landesregierung erklärt, es solle darauf ankommen, ob im Zeitpunkt der Entscheidung über Widerruf oder Unterbrechung ein Urlaub mit einer Dauer von bis zu drei Jahren bewilligt worden ist. Falls ein längerer Urlaub bewilligt worden sei, solle kein Grund für eine Unterbrechung vorliegen, sondern nur ein Widerruf nach Absatz 5 Satz 1 Nr. 3 in Betracht kommen.

Die empfohlene Umformulierung des Satzes 2 soll der Angleichung an die Absätze 1 und 1/1 dienen: Zum einen soll es auch hier kein Ermessen geben („sind“ statt „kann“). Außerdem soll verdeutlicht werden, dass es eine ausdrückliche Entscheidung durch Bescheid über die Neufestsetzung (Verkürzung) von Pflege- und Nachpflegephase geben soll („sind ... zu verkürzen“). Die Fortsetzung der Familienpflegezeit mit der Nachpflegephase unmittelbar nach der Unterbrechung ist hingegen nicht Gegenstand einer gesonderten Entscheidung, sondern die Folge der Neufestsetzung der Dauer von Pflege- und Nachpflegephase. Außerdem soll auch hier, wie in Absatz 1 Satz 1, das Entgegenstehen zwingender dienstlicher Belange ausdrücklich als Ausschlussgrund geregelt werden, um Missverständnissen wegen eines sonst unterschiedlichen Wortlauts der Regelungen vorzubeugen.

Das Wort „auch“ ist entbehrlich und soll gestrichen werden, um klarzustellen, dass es bei einer entsprechenden Entscheidung nicht mehr im Belieben der Beamtin oder des Beamten steht, von der einen oder anderen Möglichkeit Gebrauch zu machen.

Durch die Wahl der Worte „Ende der Unterbrechung“ statt „Wegfall des Unterbrechungsgrundes“ soll zum Ausdruck gebracht werden, dass es auf das Ende der Zeit ankommen soll, für die eine Unterbrechung nach Satz 1 angeordnet wurde. Andernfalls könnte sich die Frage stellen, was gelten soll, wenn der Grund der Unterbrechung wegfällt, bevor die Zeit, für die die Unterbrechung angeordnet wurde, abgelaufen ist. Zwar wäre es in einem solchen Fall auch möglich, auf den Zeitpunkt des tatsächlichen Wegfalls des Unterbrechungsgrundes abzustellen. Dies würde jedoch eine im Voraus zu treffende Neufestsetzung der Dauer von Pflege- und Nachpflegephase nach Satz 2 mindestens erschweren.

Die neuen Sätze 3 und 4 sollen lediglich den beabsichtigten Regelungsinhalt klarstellen.

Zu Absatz 10:

In Satz 1 können die Worte „ist Familienpflegezeit zu bewilligen“ ohne Inhaltsverlust durch die in dem dann zu streichenden Satz 2 enthaltenen Worte „sind die Absätze 1 bis 9 entsprechend anzuwenden“ ersetzt werden. Die Regelung wird dadurch kürzer und entspricht dann sprachlich § 62 Abs. 2.

Zu Nummer 5/1 (§ 65 Abs. 1 Satz 2):

Nach Nummer 5 des Entwurfs soll das Pflegezeitgesetz innerhalb des Gesetzes erstmals in § 62 a Abs. 1 Satz 1 genannt werden. Die Fundstellenangabe müsste daher gegebenenfalls dort vorgenommen werden. Sie ist jedoch nach Auffassung des Ausschusses gänzlich entbehrlich, weil das Pflegezeitgesetz hinreichend bekannt sein dürfte. Daher wird empfohlen, die Fundstellenangabe hier ersatzlos zu streichen.

Zu Nummer 6 (§ 69):**Zu Buchstabe a (Absatz 2):**

Das Problem, das durch die Regelung gelöst werden soll, besteht darin, dass nach dem geltenden Recht, das insoweit auf § 5 des Abgeordnetengesetzes des Bundes (AbgG) verweist, die Rechte und Pflichten aus dem Beamtenverhältnis grundsätzlich mit dem Tag der Annahme der Wahl enden. Dies gilt u. a. für den Anspruch auf Besoldung und Beihilfe. Nach Artikel 11 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 9 Abs. 1 Satz 2 NV wird das Mandat zwar auch grundsätzlich mit der Annahme der Wahl erworben, frühestens jedoch mit dem Zusammentritt des Landtages; dieser Zeitpunkt liegt in der Regel deutlich nach dem Zeitpunkt der Annahme der Wahl. Dadurch kann es zu einer Lücke kommen, in der die Beamtin oder der Beamte keine Ansprüche aus dem Beamtenverhältnis mehr und noch keine Ansprüche aus dem Abgeordnetenverhältnis hat, weil letztere nach § 6 Abs. 2 Satz 1, gegebenenfalls in Verbindung mit § 13 Abs. 1 Satz 3 des Niedersächsischen Abgeordnetengesetzes (NAbgG) erst mit dem Beginn des Monats entstehen, in dem das Mandat erworben wird.

Diese Lücke will der Gesetzentwurf dadurch schließen, dass der Anspruch auf Besoldung noch bis zum Ende des Monats fortbesteht, der dem Monat vorangeht, ab dem Ansprüche aus dem Abgeordnetenverhältnis entstehen.

Die Entwurfsregelung ist aber in zweifacher Hinsicht problematisch: Zum einen betrifft sie nur den Anspruch auf Besoldung. Andere Ansprüche, insbesondere jener auf Beihilfe, dürften davon nicht umfasst sein, obwohl auch insoweit ein Bedürfnis besteht, etwaige „Anspruchslücken“ zu schließen. Zum anderen würde sie, falls die Beamtin oder der Beamte in dem Monat stirbt, in dem sie oder er das Mandat „erworben hätte“ (also der Landtag zusammentritt), und dieser Monat nach dem in der Entwurfsregelung genannten Monat liegt, dazu führen, dass für den Sterbemonat keinerlei Ansprüche mehr bestehen, weil die Ansprüche aus dem Beamtenverhältnis schon im Vormonat erloschen und Ansprüche aus dem Abgeordnetenverhältnis noch nicht bzw. nicht mehr entstanden wären. Zudem liefe in diesem Fall die Regelung des § 21 des Niedersächsischen Beamtenversorgungsgesetzes (NBeamtVG), wonach den Hinterbliebenen die Bezüge für den Sterbemonat verbleiben, ins Leere, weil im Sterbemonat kein Anspruch auf Bezüge mehr bestanden hätte, und die Hinterbliebenenversorgung beginnt nach § 31 NBeamtVG erst mit Ablauf des Sterbemonats.

Um diese Probleme zu beheben, wird empfohlen, in Satz 1 ausdrücklich zu regeln, dass alle in § 5 Abs. 1 Satz 1 AbgG genannten Rechte und Pflichten aus dem Beamtenverhältnis erst dann ruhen, wenn das Mandat tatsächlich erworben wird. Wird das Mandat z. B. wegen des Todes der Beamtin oder des Beamten tatsächlich nicht erworben, tritt die Ruhensfolge nicht ein, und es bleibt bei den Rechten und Pflichten aus dem Beamtenverhältnis.

Von dieser Regelung soll allerdings in Satz 2 die Dienstleistungspflicht ausgenommen werden, um es der gewählten Beamtin oder dem gewählten Beamten zu ermöglichen, unmittelbar nach der Wahl schon Vorbereitungen für ihre oder seine Mandatstätigkeit zu treffen, etwa an vorbereitenden Fraktionssitzungen teilzunehmen. Durch die empfohlene Regelung würden allerdings die Ansprüche auf Besoldung, Beihilfe usw. bis zum tatsächlichen Erwerb des Mandats fortbestehen, auch soweit die Beamtin oder der Beamte keinen Dienst mehr leistet. Dies kann und soll aber nach Erklärung der Landesregierung, der sich der Ausschuss anschließt, hingenommen werden.

Infolge der empfohlenen Regelung kann es dazu kommen, dass neben den fortbestehenden Ansprüchen aus dem Beamtenverhältnis schon Ansprüche aus dem Abgeordnetenverhältnis entstehen. Um eine Doppelzahlung zu vermeiden, sieht der empfohlene Satz 3 ein Vorrangverhältnis zugunsten der Ansprüche aus dem Abgeordnetenverhältnis vor. Diese Regelung steht zwar in Widerspruch zu den Konkurrenzregelungen in § 14 Abs. 2 a und § 13 Abs. 3 NAbgG, wonach die Grundentschädigung um erhaltene Besoldung gekürzt und Leistungen nach § 13 NAbgG bei anderweitiger Beihilfeberechtigung nicht gewährt werden. Dieser Normkonflikt kann jedoch dahin gehend gelöst werden, dass die vorliegende Regelung als jüngere und speziellere Norm den Regelungen im NAbgG vorgeht.

Zu Buchstabe b (Absatz 3 Satz 4):

Bei nochmaliger Prüfung ist der Landesregierung aufgefallen, dass die Regelung in Absatz 3 Satz 4, soweit sie eine von den allgemeinen Vorschriften des NBesG abweichende Sonderregelung „hinsichtlich des Hinausschiebens des Besoldungsdienstalters“ enthält, nicht mehr stimmig ist, weil im NBesG inzwischen nicht mehr auf das Besoldungsdienstalter, sondern auf Erfahrungsstufen abgestellt wird. Es wird daher empfohlen, die hier bisher bestehende Sonderregelung zu streichen. Dies hat zur Folge, dass es auch für die hier betroffenen Beamtinnen und Beamten bei den allgemeinen Vorschriften über die Anrechnung von Zeiten als Erfahrungszeit bleibt. Danach werden Zeiten, die in einem Parlament eines anderen Landes verbracht werden, ohne dass die Rechte und Pflichten aus dem Beamtenverhältnis ruhen, nicht mehr gesondert privilegiert. Dies entspricht der Rechtslage in der Mehrheit der norddeutschen Länder.

Zu Nummer 7 (§ 80):**Zu den Buchstaben a (Absatz 1 Satz 4), b (Absatz 5) und c (Absatz 6 Satz 2 Nr. 2):**

Die in den Buchstaben a bis c vorgesehenen Änderungen des Absatzes 1 Satz 4, des Absatzes 5 und des Absatzes 6 Satz 2 Nr. 2 beruhen auf dem Änderungsvorschlag der Fraktionen der SPD und der CDU in Vorlage 1. Zur Begründung heißt es dort:

„Zu Nummer 1 (§ 80 NBG):**Zu Buchstabe a:**

Die Regelung entspricht unverändert dem Gesetzentwurf.

Zu Buchstabe b:

Aufgrund der Streichung des § 80 Abs. 5 Satz 4 NBG entfällt eine beihilferechtliche Regelung, nach der sich der jeweilige Bemessungssatz um 20 Prozentpunkte verringert, wenn die beihilfeberechtigte oder berücksichtigungsfähige Person einen Zuschuss von mindestens 41,00 Euro zu den Beiträgen für eine private Krankenversicherung aufgrund von Rechtsvorschriften oder arbeitsvertraglichen Regelungen erhält. Niedersachsen folgt mit der Streichung der Regelung dem Beispiel des Bundes und elf weiterer Bundesländer, die vergleichbare im jeweiligen Recht verankerte Bestimmungen in der jüngeren Vergangenheit aufgegeben haben. Die Regelung diente vorrangig dem Ausgleich eines finanziellen Vorteils, den Beamtinnen und Beamte mit Ansprüchen aus unterschiedlichen Systemen gegenüber sogenannten Nur-Beamtinnen und -Beamten haben. Der Regelung lag die Erwägung zugrunde, dass die Beiträge für eine ergänzende private Krankenversicherung allein aus den Bezügen der beihilfeberechtigten Personen finanziert werden. Entsprechend führt die Gewährung eines Beitragszuschusses zu einer finanziellen Entlastung, die wie andere Leistungen Dritter bei der Berechnung von Beihilfeleistungen berücksichtigt werden sollte.

Der weitaus überwiegende Teil der beihilfeberechtigten und berücksichtigungsfähigen Personen, denen ein Beitragszuschuss gezahlt wird, erhalten diesen wegen des Bezugs einer sozialversicherungsrechtlichen Rente (§ 106 des Sechsten Buchs des Sozialgesetzbuchs). Um ihren originären Beihilfeanspruch der Höhe nach zu erhalten, können sie nach § 46 des Ersten Buchs des Sozialgesetzbuchs auf den Teil des Zuschusses der 40,99 Euro übersteigt verzichten. Von dieser Möglichkeit machen nahezu alle Rentenernehmerinnen und Rentenernehmer Gebrauch. Im Ergebnis führt damit die ersatzlose Streichung des § 80 Abs. 5 Satz 4 NBG allenfalls zu geringfügigen Mehrausgaben für den Landeshaushalt, die jedoch wegen fehlender Datengrundlagen nicht beziffert werden können.

Auch unter sozialpolitischen Gesichtspunkten erscheint der Wegfall der Regelung sachgerecht. So waren in der Vergangenheit vielfach Bezieherinnen geringfügiger Renten aufgrund sozialgesetzlicher Verbesserungen - wie beispielsweise der sog. Mütterrente - wegen des dann den Grenzbetrag nur unerheblich übersteigenden Krankenversicherungsbeitragszuschusses von der Regelung betroffen.

Im Übrigen handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe c:

Die demographische Bevölkerungsentwicklung spiegelt sich gleichermaßen im Bereich der beihilfeberechtigten Personen wider. Hieraus ergeben sich für die künftige Ausgestaltung des Beihilfesystems besondere Herausforderungen. Dies gilt vorrangig für die vorhandenen Verfahrensstrukturen des Beihilfesystems, wonach es in der ausschließlichen Verantwortung der beihilfeberechtigten Person liegt, ihre Beihilfeansprüche umfassend und fristwährend geltend zu machen. Vielfach sind die beihilfeberechtigten Personen gerade in Bezug auf kostenintensive Leistungsbereiche mit komplexen Vergütungsregelungen nicht mehr in der Lage, die Richtigkeit von Rechnungsinhalten zu prüfen. Hier bietet eine sog. Direktabrechnung mit den leistungserbringenden und den Rechnung stellenden Personen und Einrichtungen einen adäquaten und wichtigen Ansatz, das Verfahren der Leistungsgewährung für die betroffenen Personen einfacher zu gestalten. Hierdurch werden die Betroffenen in Bezug auf die Antragstellung selbst aber auch auf die inhaltliche Prüfung von Rechnungen insbesondere in schwierigen Lebenssituationen entlastet. Denn das Verfahren der Direktabrechnung eröffnet der Festsetzungsstelle die Möglichkeit, Zweifelsfragen, die sich aus der jeweiligen Rechnung ergeben, direkt mit den Leistungserbringerinnen oder Leistungserbringern bzw. den Rechnung stellenden Personen oder Einrichtungen klären und ggf. eine Rechnungskorrektur bewirken zu können. Eine Direktabrechnung bietet sich im Hinblick auf die sich daraus für die Festsetzungsstellen ergebende Aufgabenstellung vorrangig in kostenintensiven Leistungsbereichen, wie der Beihilfegewährung für Aufwendungen für stationäre Krankenhausbehandlungen an. In diesem Zusammenhang ist auch bedeutsam, dass das Instrument der der Direktabrechnung vergleichbaren Kostenübernahmeerklärung für bestimmte Leistungsbereiche bei der privaten Krankenversicherung seit Langem etabliert ist.

Zu Buchstabe d:

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.“

Zu den Buchstaben a und b (Absatz 1 Satz 4 und Absatz 5) sieht der Ausschuss keinen Änderungsbedarf.

Im Übrigen müsste zum einen aus redaktionellen Gründen Buchstabe d des Änderungsvorschlages der Regierungsfractionen in Buchstabe c einbezogen werden, weil sich auch jener Buchstabe d auf Absatz 6 Satz 2 Nr. 2 bezieht.

Zum anderen regt die Landesregierung nach nochmaliger Prüfung im Hinblick auf Artikel 2 Nr. 3 des Gesetzentwurfs eine weitere Änderung im hiesigen Buchstabe c an: In § 37 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 NBeamtVG in der bisher geltenden Fassung, die insoweit § 37 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 NBeamtVG in der Fassung nach Artikel 2 Nr. 3 des Gesetzentwurfs entspricht, ist eine ausdrückliche Ermächtigung enthalten, durch Verordnung „die Notwendigkeit eines Voranerkennungsverfahrens“ zu regeln. Dies solle auch hier in Absatz 6 Satz 2 sowie in § 114 Abs. 5 Satz 2 (s. u. Nummer 11) ausdrücklich geregelt werden. Ein solches Voranerkennungsverfahren ist in den nach der vorliegenden Verordnungsermächtigung in Absatz 6 sowie der Verordnungsermächtigung in § 114 Abs. 5 erlassenen Verordnungen für bestimmte Behandlungsmaßnahmen auch tatsächlich vorgesehen. Eine entsprechende ausdrückliche Ermächtigung im Gesetz zu regeln, würde zumindest der Vereinheitlichung mit § 37 NBeamtVG dienen und wohl auch die Rechtssicherheit erhöhen, weil andernfalls fraglich sein könnte, warum in § 37 NBeamtVG eine ausdrückliche Ermächtigung zu einer solchen Regelung durch Verordnung enthalten ist, in den §§ 80 und 114 aber nicht. Daher empfiehlt der Ausschuss, der Anregung der Landesregierung zu entsprechen und Buchstabe c dahin gehend zu ergänzen.

Zu Buchstabe d (Absatz 9 Satz 1):

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen zu der zu Nummer 5 des Entwurfs (§ 62 a) empfohlenen Einfügung einer Legaldefinition des Begriffs „nahe Angehörige oder naher Angehöriger“ sowie zu der dort zugleich vorgenommenen Einführung der Abkürzung „PflegerZG“.

Zu Nummer 8 (§ 83 a):**Zu Absatz 1:**

Die hier im Entwurf vorgesehene Regelung entspricht weitgehend - mit Abweichungen zugunsten der Beamtinnen und Beamten - § 81 a des Hessischen Beamtengesetzes, weicht damit aber von den Regelungen in anderen Ländern und in § 78 a Abs. 1 und 2 BBG ab.

So wird etwa in Satz 1 auf einen „tätlichen rechtswidrigen Angriff“ und nicht, wie etwa in § 78 a Abs. 1 Satz 1 BBG, auf eine „vorsätzliche Verletzung des Körpers, der Gesundheit, der Freiheit oder der sexuellen Selbstbestimmung“ abgestellt. Durch die Voraussetzung eines „tätlichen“ Angriffs fallen aber rein verbale Angriffe, die zu einer gesundheitlichen (psychischen) Schädigung führen, aus dem Anwendungsbereich der Norm heraus. Dies ist nach Erklärung der Landesregierung so vorgesehen, weil psychische Schäden und ihre Ursachen in der Regel nur schwer feststellbar seien, sodass die Rechtsanwendung in diesen Fällen zumeist problematisch sei. Damit entspreche die Regelung außerdem derjenigen in einer Reihe von anderen Ländern. Der Ausschuss sieht insoweit keinen Änderungsbedarf.

Ferner wird in Satz 1 Halbsatz 2 nicht, wie in § 78 a Abs. 1 Satz 1, letzter Halbsatz, Abs. 2 BBG, allgemein auf die „Vermeidung einer unbilligen Härte“, sondern ausschließlich auf einen erfolglosen Vollstreckungsversuch abgestellt. Damit werden etwa Fälle nicht erfasst, in denen schon der Vollstreckungsversuch für die Beamtin oder den Beamten mit erheblichen Belastungen (z. B. Kosten) verbunden ist.

Auch ist unklar, was gelten soll, wenn die Vollstreckung nur teilweise erfolglos bleibt. Die Landesregierung verweist darauf, dass es zunächst Sache der Beamtin oder des Beamten sei, ihren oder seinen Schadensersatzanspruch geltend zu machen und eine Vollstreckung zu versuchen. Entsprechend den Regelungen in Hessen und anderen Ländern solle nur die Möglichkeit geschaffen werden, bei uneinbringlichen rechtskräftig festgestellten Ansprüchen eine Erfüllungsübernahme beim Dienstherrn zu beantragen. Dies solle allerdings auch dann gelten, wenn nur Teilbeträge uneinbringlich seien, wobei es dann aber unerheblich sein solle, wie hoch der uneinbringliche Betrag sei. Um klarzustellen, dass auch eine teilweise erfolglose Vollstreckung ausreicht, wird empfohlen, das Wort „wenn“ durch das Wort „soweit“ zu ersetzen.

Im Übrigen erscheint eine Erweiterung der Antragsmöglichkeiten der Beamtinnen und Beamten etwa entsprechend dem Bundesrecht nicht geboten.

Außerdem fällt auf, dass in § 78 a Abs. 1 Satz 2 BBG die Prüfung, ob der zuerkannte Schmerzensgeldanspruch der Höhe nach „angemessen“ (bzw. hier: „nicht ... offensichtlich unangemessen“) ist, auf die Fälle eines vollstreckbaren Vergleichs beschränkt ist, während eine solche Prüfung bei einem „Endurteil“ im Sinne des § 78 a Abs. 1 Satz 1 BBG nicht vorgesehen ist. Demgegenüber soll nach der Entwurfsregelung des Satzes 2 in jedem Fall die Höhe des Schmerzensgeldanspruchs überprüft werden können. Die Landesregierung verweist hierzu wiederum auf die Regelungen in Hessen und anderen Ländern sowie darauf, dass es auch im Falle eines Versäumnisurteils, eines Anerkenntnisurteils, eines Vollstreckungsbescheides im gerichtlichen Mahnverfahren oder eines ausländischen Urteils denkbar sei, dass unangemessen hohe Schmerzensgeldbeträge tituliert würden. Auch in diesen Fällen solle eine Überprüfung der Höhe des titulierten Betrages (nicht des Titels selbst) ermöglicht werden. Dies erscheint dem Ausschuss nachvollziehbar und unbedenklich.

Zu Absatz 2:

Die Regelung entspricht zwar in etwa § 78 a Abs. 3 BBG. Es fällt aber auf, dass in den von der Norm erfassten Fällen die Erfüllungsübernahme nur vollständig ausgeschlossen werden kann, also eine (nur) teilweise über die genannten Leistungen hinausgehende Erfüllungsübernahme ausgeschlossen ist. Die Landesregierung hat hierzu erklärt, grundsätzlich sei davon auszugehen, dass in den in Absatz 1 Satz 1 genannten Fällen bei Bestehen eines Anspruchs auf die hier genannten Leistungen bereits ein angemessener Schadensausgleich gewährleistet sei, zumal die aufgeführten Ansprüche jeweils über einen bloßen Ersatz materieller Schäden hinausgingen. Nur wenn ein solcher Anspruch nicht bestehe und zugleich ein Anspruch gegen den Schädiger nicht durchsetzbar sei, solle aus Fürsorgegründen eine Erfüllungsübernahme erfolgen können. Dies schließe es auf-

grund des Charakters als Soll-Vorschrift indes nicht aus, dass bei Vorliegen eines atypischen Falles gleichwohl zusätzlich eine Erfüllungsübernahme erfolgen könne. Ob ein solcher atypischer Fall vorliege, obliege der Prüfung der jeweils zuständigen Dienststelle im Einzelfall. Auch insoweit bestehen aus Sicht des Ausschusses keine Bedenken.

Zu Absatz 3:

Auch wenn Absatz 3 des Entwurfs im Wesentlichen § 78 a Abs. 4 Sätze 1, 2, 5 und 6 BBG entspricht, empfiehlt der Ausschuss aus Gründen des Sachzusammenhangs, die Sätze 2 und 3 in einen eigenen Absatz zu verlagern (neuer Absatz 5) und die in Absatz 4 des Entwurfs enthaltene Übergangsregelung hier in einem neuen Satz 4 anzuschließen; dabei ist die Verweisung anzupassen („Satz 1“ statt „Absatz 3“). In diesem neuen Satz 4 ist sodann - entsprechend der Empfehlung zu Artikel 7 Abs. 1 - jeweils der „1. Januar 2019“ als Tag des Inkrafttretens der Regelung einzusetzen.

§ 78 a Abs. 4 Sätze 3 und 4 BBG entsprechende Zuständigkeitsregelungen werden in Niedersachsen nach Erklärung der Landesregierung nicht benötigt. Die Zuständigkeiten ergäben sich auch für die hier geregelten Fälle abschließend aus § 3 Abs. 5. Hiervon abweichende Zuständigkeiten sollten nicht begründet werden. Damit verbleibt es gemäß § 3 Abs. 5 Satz 1 grundsätzlich bei der Zuständigkeit der oder des Dienstvorgesetzten.

Zu Absatz 4:

Die hier im Entwurf vorgesehene Regelung soll in Absatz 3 als neuer Satz 4 angeschlossen werden (s. o.).

Zu Absatz 5:

Die hier empfohlenen Regelungen finden sich im Entwurf in Absatz 3 Sätze 2 und 3, sollen aber aus Gründen des Sachzusammenhangs dort herausgelöst und hier angefügt werden (s. o.).

Zu Nummer 8/1 (§§ 85 und 86):**Zu § 85:**

Die Neufassung des § 85 beruht auf dem Änderungsvorschlag der Fraktionen der SPD und der CDU in Vorlage 1. Insoweit heißt es dort zur Begründung:

„Zu § 85:

§ 85 bildet die gesetzliche Grundlage für die Gewährung von Umzugskostenvergütung. Unter Berücksichtigung des zum Beihilferecht ergangenen Urteils des Bundesverwaltungsgerichts vom 17. Juni 2004 - 2 C 50.02 -, werden unter Berücksichtigung des Grundsatzes des Gesetzesvorbehalts die wesentlichen Regelungen über die zu gewährenden Leistungen im Gesetz getroffen. Durch die vorgesehenen Regelungen ist zunächst gewährleistet, dass die den betroffenen Personen zu gewährenden Leistungen dem Grunde nach nicht hinter den Ansprüchen nach der derzeitigen Rechtslage zurückbleiben.

Zu Absatz 1:

Satz 1 bestimmt zunächst den anspruchsberechtigten Personenkreis und beschränkt die Gewährung von Umzugskostenvergütung generell der Höhe nach auf die notwendigen Kosten. Satz 2 legt im Sinne einer verfahrensrechtlichen Regelung fest, dass ein Anspruch auf Umzugskostenvergütung nur besteht, wenn dies schriftlich oder elektronisch zugesagt worden ist. Die Sätze 3 und 4 bestimmen die Fälle, in denen Umzugskostenvergütung zu gewähren ist. In Abgrenzung dazu kann bei Vorliegen besonderer dienstlicher Gründe in den Fällen des Satzes 5 die Gewährung von Umzugskostenvergütung zugesagt werden. Ein solcher Grund kann

beispielsweise in dem besonderen Interesse bei einer Einstellung an der konkreten Personalgewinnung oder im Falle einer beabsichtigten Zuweisung an der Aufgabenwahrnehmung durch eine bestimmte Person bestehen. Satz 4 bestimmt welche Kosten als Umzugskostenvergütung erstattet werden. Satz 6 konkretisiert die unter den Begriff Umzugskostenvergütung zu fassenden Kostenarten. Schlussendlich wird durch Satz 7 bestimmt, welche weiteren Personen in den dort abschließend genannten Fällen Anspruch auf die Gewährung von Umzugskostenvergütung haben.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 verpflichtet Beamtinnen und Beamte, eine gewährte Umzugskostenvergütung zurückzuzahlen, wenn sie vor Ablauf eines Zeitraumes von zwei Jahren nach Beendigung des Umzuges aus von ihnen zu vertretenen Gründen aus dem Landesdienst ausscheiden. Der Regelung liegt die Erwägung zugrunde, dass mit Blick auf die Grundsätze der wirtschaftlichen und sparsamen Haushaltsführung die Gewährung von Leistungen aus öffentlichen Mitteln aufgrund einer Ermessensausübung (hier: Gewährung von Umzugskostenvergütung aus Anlass der Einstellung) nur dann gerechtfertigt ist, wenn die Empfängerin oder der Empfänger der Leistungen über einen angemessenen Zeitraum bei dem einstellenden Dienstherrn Dienst leistet. In den in Satz 3 bestimmten Fällen kann die jeweilige oberste Dienstbehörde unter Berücksichtigung der Gesamtumstände des jeweiligen Einzelfalles eine Ausnahme von der gesetzlichen Rückzahlungsverpflichtung zulassen. Die Regelung entspricht der bisherigen Rechtslage.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 ermächtigt die Landesregierung das Nähere über Inhalt und Umfang der Umzugskostenvergütung, der Kostenerstattung und das Verfahren der Leistungsgewährung durch Verordnung zu regeln. In diesem Zusammenhang können insbesondere Höchstbeträge und Pauschalen festgelegt werden. Zudem kann in bestimmten Fällen auch nach erteilter Zusage die Gewährung von Umzugskostenvergütung ausgeschlossen werden.

Zu Absatz 4:

Nach Absatz 4 finden für Auslandsumzüge die Vorschriften des Bundes zum Auslandsumzugskostenrecht Anwendung.“

Der Ausschuss empfiehlt gegenüber dem Änderungsvorschlag der Regierungsfractionen einige Änderungen. Im Einzelnen:

Zu Absatz 1:

Zu den Sätzen 1, 1/1 und 7:

Bisher gilt für die Umzugskostenvergütung mangels einer Verordnung nach § 85 Abs. 2 gemäß § 120 Abs. 2 das Bundesumzugkostengesetz (BUKG) nach Maßgabe des § 98 in der am 31.03.2009 geltenden Fassung (a. F.).

Danach waren zum einen neben den Beamtinnen und Beamten (Satz 1 Nr. 1 - neu -) auch die Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten sowie die früheren Beamtinnen und Beamten, die wegen Dienstunfähigkeit oder Erreichens der Altersgrenze entlassen worden sind, anspruchsberechtigt (§ 1 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 4 und 5 BUKG). Diese und die in § 80 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 zusätzlich genannten früheren Beamtinnen und Beamten, die wegen Ablaufs der Amtszeit ausgeschieden sind, sollen anspruchsberechtigt sein (Satz 1 Nrn. 2 und 3 - neu -).

Zum anderen haben nach § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 BUKG wie auch nach § 85 Abs. 1 Satz 1 Hinterbliebene einen eigenen Anspruch. Nach dem Gesetzentwurf (Satz 7) soll der Anspruch der Hinterbliebenen auf die Fälle nach Absatz 1 Satz 3 Nr. 3 und Satz 5 Nr. 6 beschränkt werden. Der hierfür von der Landesregierung zunächst angeführte Grund, in allen anderen Fällen ergebe sich ein Anspruch der Hinterbliebenen aus der Vererblichkeit des Anspruchs der oder des „Hauptberechtigten“, trägt indes nicht, weil die Personen, die hinsichtlich der Umzugskostenvergütung als „Hinterbliebene“ gelten, nicht notwendigerweise Erbinnen oder Erben der oder des „Hauptberechtigten“

sind. Daher empfiehlt der Ausschuss, die Hinterbliebenen wie bisher als selbstständig Berechtigte zu nennen (Satz 1 Nr. 4 - neu -).

In der Folge wird empfohlen, den Kreis der Berechtigten entsprechend dem bisherigen Recht (§ 1 Abs. 1 und 2 BUKG) in einem Satz 1 enumerativ aufzuzählen und dabei den Begriff der „Hinterbliebenen“ - entsprechend Satz 7 des Entwurfs, lediglich sprachlich angepasst - in einem hier unmittelbar anschließenden neuen Satz 1/1 gesetzlich zu bestimmen. Dadurch wird eine Überfrachtung des Satzes 1 vermieden. Danach wäre dann Satz 7 des Entwurfs zu streichen.

Bei der Definition der „Hinterbliebenen“ in Satz 1/1 soll ferner über den Gesetzentwurf hinaus entsprechend § 1 Abs. 2 BUKG das Merkmal „zur Zeit ihres Todes“ eingefügt werden, um klarzustellen, zu welchem Zeitpunkt die häusliche Gemeinschaft bestanden haben muss.

Eine § 1 Abs. 3 BUKG entsprechende gesetzliche Definition des Begriffs „häusliche Gemeinschaft“ ist entbehrlich. Erforderlichenfalls soll nach Erklärung der Landesregierung eine Klarstellung durch Verwaltungsvorschrift erfolgen.

In Satz 2 ist es gegenüber dem bisherigen Recht (§ 2 Abs. 1 BUKG) zwar neu, dass die Umzugskostenvergütung stets „vor dem Umzug“ zugesagt worden sein muss; dies war nach § 2 Abs. 1 Satz 3 BUKG bisher nur in den Fällen des § 4 Abs. 3 BUKG zwingend vorgeschrieben. Diese Änderung ist jedoch unbedenklich (wenngleich sie mit einer gewissen Verschärfung der Anspruchsvoraussetzungen verbunden ist).

In Satz 3 soll im Einleitungsteil nicht, wie im Gesetzentwurf vorgesehen, auf die *Gewährung*, sondern wie nach dem bisherigen Recht auf die *Zusage* abgestellt werden, weil diese, wie sich aus Satz 2 ergibt, nach wie vor der maßgebliche Rechtsakt ist, aufgrund dessen der Umzug durchgeführt und anschließend die Umzugskostenvergütung gewährt wird (vgl. auch §§ 2 ff. BUKG).

Zu Satz 3 Nr. 1 Buchst. d wird zum einen empfohlen, infolge der Empfehlung zu Satz 1 hier ebenfalls auf die „Berechtigten“ oder den „Berechtigten“ abzustellen (so auch § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. d BUKG).

Zum anderen soll hier entsprechend § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. d BUKG geregelt werden, dass ein Verzicht nur in den Fällen erfolgen kann, in denen der Umzug nicht aus dienstlichen Gründen erforderlich ist. Diese Einschränkung dürfte bisher den Interessen und dem Schutz der oder des Berechtigten gedient haben, indem bei Umzügen, die aus dienstlichen Gründen erforderlich waren, in jedem Fall eine Zusage erfolgen musste und die Möglichkeit eines Verzichts insoweit von vornherein ausgeschlossen war. Die Landesregierung hat hierzu erklärt, insoweit solle keine Beschränkung zum Nachteil der Berechtigten erfolgen. Gegenüber der bisherigen Regelung in § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. d BUKG ist die Regelung nur deutlicher gefasst.

Zu Satz 4 werden eine redaktionelle Änderung (Aufzählung) sowie die Einfügung des Merkmals „aus dienstlichen Gründen“ empfohlen, um die Regelung an § 3 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 BUKG anzupassen.

In Satz 5 soll im Einleitungsteil wiederum nicht auf die Gewährung, sondern auf die Zusage abgestellt werden (s. o. zu Satz 3).

Zu Satz 5 Nr. 5 werden nur redaktionelle und sprachliche Änderungen empfohlen, letztere zur Vereinheitlichung der Regelung mit Satz 3 Nr. 4.

In Satz 5 Nr. 6 sollen nicht nur landeseigene Mietwohnungen erfasst werden, weil die Regelung auch für die Kommunen und andere Körperschaften, Anstalten und Stiftungen unter der Aufsicht des Landes gelten soll; stattdessen soll auf das Eigentum des Dienstherrn abgestellt werden.

Gegenüber dem bisherigen Recht entfallen hier die Fälle des § 4 Abs. 3 Nrn. 3 und 4 BUKG (Umzug aus gesundheitlichen Gründen oder wegen Zunahme der Zahl der Kinder). Diese Fälle sollen nach Erklärung der Landesregierung künftig nicht mehr erfasst werden, weil es sich hierbei jeweils um einen Umzug aus persönlichen Gründen handele, der auch sonst keinen Anspruch auf Umzugskostenvergütung auslöse. Zudem könnten in den betreffenden Fällen die Umzugskosten anderweitig erstattet werden. Der Ausschuss sieht insoweit keinen Änderungsbedarf.

Der letzte Halbsatz des Satzes 5 soll sprachlich präzisiert werden: Nach dem Entwurfstext bezieht sich das Wort „dies“ sprachlich auf die Gewährung bzw. die Zusage der Umzugskostenvergütung. Gemeint ist aber tatsächlich, dass die in den Nummern 1 bis 6 aufgeführten Maßnahmen jeweils aus dienstlichen Gründen erfolgen müssen (im bisherigen Recht - § 4 Abs. 1 und 2 BUKG - findet sich diese Voraussetzung zwar ausdrücklich nur in § 4 Abs. 1 Nr. 3 BUKG, sie auch im Regelungstext auf alle Tatbestände zu erstrecken dürfte aber unschädlich sein und an der Rechtslage nichts ändern).

Außerdem soll dabei auf das Wort „besonderen“ verzichtet werden, weil damit gegenüber dem bisherigen Recht eine nach Erklärung der Landesregierung nicht beabsichtigte Beschränkung der Zusagemöglichkeit verbunden wäre (vgl. bisher § 4 Abs. 1 Nr. 3 BUKG: „aus dienstlichen Gründen“).

Satz 7 ist nach der obigen Empfehlung zu den Sätzen 1 und 1/1 zu streichen (s. o.).

Zu Absatz 2:

Auch im hiesigen Satz 1 sollte, entsprechend dem bisherigen Recht, auf die Zusage und nicht auf die Gewährung abgestellt werden (s. o. zu Absatz 1 Sätze 3 und 5).

Außerdem sollte auch hier nicht nur auf den Landesdienst, sondern den Dienst zu dem jeweiligen Dienstherrn abgestellt werden, weil die Regelung nicht nur für das Land gelten soll (vgl. die Empfehlung und die Erläuterung zu Absatz 1 Satz 5 Nr. 6).

Zu Absatz 2 Satz 2 sowie den Absätzen 3 und 4 des Änderungsvorschlages der Regierungsfraktionen sieht der Ausschuss keinen Änderungsbedarf.

Zu § 86:

Auch die Neufassung des § 86 geht auf den Änderungsvorschlag der Fraktionen der SPD und der CDU in Vorlage 1 zurück, wo es zur Begründung heißt:

„Zu § 86:

§ 86 bildet die gesetzliche Grundlage für die Gewährung von Trennungsgeld. Unter Berücksichtigung des Grundsatzes des Gesetzesvorbehalts wird die bisherige Regelung konkretisiert.

Zu Absatz 1:

Absatz 1 regelt abschließend, in welchen Fällen ein Anspruch auf die Gewährung von Trennungsgeld besteht. Satz 1 enthält eine Aufzählung der den Anspruch begründenden personalrechtlichen Maßnahmen und bestimmt zugleich, dass die häusliche Ersparnis aufgrund der auswärtigen Tätigkeit im Rahmen der Gewährung von Trennungsgeld zu berücksichtigen ist. Satz 2 nennt als zusätzlichen Tatbestand für die Gewährung von Trennungsgeld die erforderliche Einlagerung der Wohnungseinrichtung aus Anlass der Räumung einer Dienstwohnung auf Weisung des Dienstherrn. Diese Regelung ist erforderlich, weil es sich bei einer solchen Weisung nicht um eine personalrechtliche sondern um eine soziale bzw. innerdienstliche Maßnahme handelt. Satz 3 enthält die Festlegung, dass aus Anlass von Maßnahmen nach Satz 1 Nr. 1 als Trennungsgeld die notwendigen Kosten, also die Kosten in der tatsächlich entstandenen Höhe erstattet werden, wohingegen in den Fällen des Satzes 1 Nr. 2 und des Satzes 2 lediglich die angemessenen Kosten erstattet werden.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 konkretisiert die Ermächtigung für den Erlass einer Verordnung.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 bestimmt, sich für die Gewährung von Trennungsgeld bei Maßnahmen nach Absatz 1 im oder in das Ausland sowie vom Ausland in das Inland nach den Vorschriften des Bundes zum Auslandstrennungsgeldrecht entsprechend anzuwenden sind. Die Kostenerstattung bei einer Maßnahme nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 an eine Ausbildungsstelle außerhalb der Europäischen Union kann hiernach begrenzt werden. Die Vorschriften des Bundes zum Auslandstrennungsgeldrecht gelten jedoch nicht für im Grenzverkehr tätige Beamtinnen und Beamte, wenn es sich um personalrechtliche Maßnahmen nach Absatz 1 im Bereich ausländischer Lokalgrenzbehörden handelt. Erfasst sind auch Beamtinnen und Beamte bei entsprechenden Maßnahmen zwischen solchen Bereichen oder zwischen diesen und dem Inland.

Zu Nummer 3:

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.“

Auch zu § 86 empfiehlt der Ausschuss einige Änderungen gegenüber dem Änderungsvorschlag der Regierungsfractionen, und zwar aus folgenden Gründen:

Zu Absatz 1:

Zu den Sätzen 1 bis 2:

§ 86 Abs. 1 Satz 1 in der gegenwärtig geltenden Fassung enthält mit der Formulierung „oder aufgrund einer anderen personellen Maßnahme“ einen - sehr weiten und pauschalen - Auffangtatbestand, der offen lässt, welche personellen Maßnahmen im Einzelnen zu einem Anspruch auf Trennungsgeld führen sollten. Dem will der Gesetzentwurf abhelfen, indem die in Betracht kommenden Maßnahmen nunmehr abschließend im Gesetz aufgeführt werden sollen. Dabei wird aber eine Reihe von Maßnahmen, die nach bisherigem Recht (§ 120 Abs. 2 in Verbindung mit § 98 a. F. und § 1 Abs. 2 der Trennungsgeldverordnung des Bundes [TGV]) einen Trennungsgeldanspruch auslösen, nicht genannt. Dies wirft die Frage auf, ob der Anspruch gegenüber dem bisherigen Recht eingeschränkt werden soll. Dies ist nach Erklärung der Landesregierung nicht beabsichtigt. Daher wird empfohlen, in Satz 1 Nrn. 1 bis 9 in sprachlicher Anlehnung an § 86 Abs. 1 Satz 1 der geltenden Fassung die in § 1 Abs. 2 Nrn. 1 bis 4 und 6 bis 10 TGV genannten Fälle, in Satz 1 Nr. 10 und Satz 1/1 die in § 1 Abs. 2 Nrn. 12 und 13 TGV genannten Fälle und in Satz 2 den in § 1 Abs. 2 Nr. 14 TGV genannten Fall ausdrücklich abzubilden (mit geringfügigen sprachlichen und redaktionellen Anpassungen), um alle relevanten Fälle sicher zu erfassen (die in § 1 Abs. 2 Nrn. 5 und 11 TGV genannten Fälle sind hier irrelevant). Dabei soll in Satz 1 Nr. 6 (entsprechend § 1 Abs. 2 Nr. 7 TGV) bei der „Zuweisung“ ein Satz 1 Nr. 5 entsprechender Zusatz („auch zum Zweck der Aus- und Fortbildung“) angebracht werden, um klarzustellen, dass auch die bisher in § 86 Abs. 4 geregelten Fälle einer Zuweisung im Rahmen der Ausbildung einer Beamtin oder eines Beamten auf Widerruf erfasst sein sollen.

Zu den Sätzen 3 und 4:

Die hier empfohlenen Regelungen entsprechen Satz 3 des Änderungsvorschlages der Regierungsfractionen. Die Landesregierung hat sich allerdings dafür ausgesprochen, für den Fall einer Abordnung oder Zuweisung zum Zweck einer Aus- oder Fortbildung die Begrenzung auf die (geringeren) „angemessenen“ Kosten - insoweit abweichend von dem Änderungsvorschlag der Regierungsfractionen - nur für den Fall vorzusehen, dass die Aus- oder Fortbildung „nicht ausschließlich im dienstlichen Interesse durchgeführt“ wird (vgl. auch § 84 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1). Das bedeutet, dass es bei einer ausschließlich im dienstlichen Interesse durchgeführten Aus- oder Fortbildung bei der Erstattung der (höheren) „notwendigen“ Kosten bliebe. Der Ausschuss folgt dieser Anregung (zumal die Regelung damit für die Beamtinnen und Beamten „günstiger“ zu sein scheint als die bisherige Regelung in § 98 Abs. 2 Nr. 3 a. F.).

Zu Satz 5:

Dieser Satz entspricht § 86 Abs. 1 Satz 2 der gegenwärtig geltenden Fassung und soll in der neuen Fassung der Vorschrift übernommen werden, um die Arten des Trennungsgeldes als Anknüpfungspunkt für die Verordnung nach Absatz 2 im Gesetz vorzugeben.

Zu Absatz 2:

Die Landesregierung hat sich dafür ausgesprochen, in Nummer 1 einen neuen Buchstaben b/1 einzufügen, um die bisherige Regelung in § 98 Abs. 1 Nr. 6 a. F. in der Verordnung abbilden zu können. Auch dieser Anregung folgt der Ausschuss.

Einer ausdrücklichen Ermächtigung zu Regelungen, die eine Beschränkung des Trennungsgeldanspruchs von Beamtinnen und Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst entsprechend § 98 Abs. 2 a. F. ermöglichen (etwa durch eine dahin gehende Ergänzung des Buchstaben c), bedarf es hingegen nicht, weil der Trennungsgeldanspruch dieser Personengruppe ohnehin nach Absatz 1 Satz 4 in der empfohlenen Fassung auf die „angemessenen“ Kosten beschränkt ist, was bereits hinreichend eine Konkretisierung im Rahmen der Regelung „des Näheren“ ermöglicht.

Zu Absatz 3:

Zum einen sollen die Sätze 1 und 2 durch die Einfügung der Angabe „Sätze 1 bis 2“ jeweils im Hinblick auf die obigen Empfehlungen zu Absatz 1 angepasst und präzisiert werden.

Zum anderen sollen in Satz 1 die Bezeichnung der betreffenden Maßnahmen entsprechend der oben empfohlenen Fassung des Satzes 1 angepasst und klargestellt werden, in welcher Form die Begrenzung der Kostenerstattung erfolgen können soll, nämlich durch Verordnung der Landesregierung.

Zu Nummer 9/1 (§ 95 Abs. 4):

Die hier vorgesehene Ergänzung des § 95 um einen Absatz 4 beruht auf dem Änderungsvorschlag der Fraktionen der SPD und der CDU in Vorlage 1. Zur Begründung wird dort ausgeführt:

„Nach Art. 22 Abs. 2 Buchst. b der Datenschutz-Grundverordnung sind ausschließlich automatisiert erarbeitete Entscheidungen nur zulässig, wenn dies durch Rechtsvorschrift ausdrücklich angeordnet wird und diese Rechtsvorschriften angemessene Maßnahmen zur Wahrung der Rechte und Freiheiten sowie der berechtigten Interessen der betroffenen Person enthalten. Der neu in § 95 einzufügende Absatz 4 trifft deshalb eine solche ausdrückliche Anordnung. Sie erfasst vor allem die Fälle einer sog. ‚Dunkelverarbeitung‘ in Massenverfahren (wie z. B. der Beihilfefestsetzung oder der Reisekostenabrechnung). Die Beschränkung auf die Tatbestände, in denen die Entscheidung einem zuvor gestellten Antrag der Beamtin oder des Beamten entsprechen muss, stellt sicher, dass durch eine ausschließlich automatisiert erarbeitete Entscheidung kein Eingriff in eine Rechtsposition der Beamtin oder des Beamten erfolgt. Zugleich ist die Möglichkeit solch vollständig stattgebender, ausschließlich automatisierter Entscheidungen aufgrund des Massencharakters beispielsweise des Beihilfeverfahrens mit ca. 1 Mio. Bescheiden pro Jahr bei weiter steigender Tendenz für die Gewährleistung eines wirtschaftlichen Verwaltungshandelns zwingend erforderlich. Die Zulässigkeit der automatisierten Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten stützt sich auf Art. 22 Abs. 4 i. V. m. Art. 9 Abs. 2 Buchst. b der Datenschutz-Grundverordnung.“

Der in dem Änderungsvorschlag der Regierungsfractionen vorgesehene Wortlaut passt allerdings nicht recht zu Artikel 22 der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO). Dort werden nicht „ausschließlich automatisierte Verarbeitungen“ geregelt, sondern Entscheidungen, die „ausschließlich auf automatisierten Verarbeitungen beruhen“; das Wort „ausschließlich“ sollte sich also nicht auf die Verarbeitung, sondern auf die Entscheidung beziehen (vgl. auch § 29 Abs. 1 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes [NDSG] in der seit dem 25.05.2018 geltenden Fassung [n. F.]).

Außerdem sollten sich die Worte „in beihilfe-, heilfürsorge-, heilverfahrens-, reisekosten-, trennungsgeld- und umzugskostenrechtlichen Angelegenheiten“ aus sprachlichen Gründen auf die Entscheidung, und nicht auf den Antrag beziehen, zumal sich Artikel 22 Abs. 2 Buchst. b DS-GVO, auf den in der Begründung des Änderungsvorschlages Bezug genommen wird, gerade auf Entscheidungen bezieht, die aufgrund von Rechtsvorschriften zulässig sein müssen.

Diesen Aspekten sollen die vom Ausschuss empfohlenen Änderungen Rechnung tragen.

Im Übrigen hatte der GBD darauf hingewiesen, dass nach seiner Auffassung zweifelhaft sei, ob eine Regelung der vorgesehenen Art überhaupt erforderlich ist. Denn das Verbot einer ausschließlich auf einer automatisierten Verarbeitung beruhenden Entscheidung in Artikel 22 Abs. 1 DS-GVO gelte nach dem Wortlaut der DS-GVO nur für eine Entscheidung, die die betroffene Person „erheblich beeinträchtigt“, also wohl nur für eine negative Entscheidung von einigem Gewicht für die betroffene Person (vgl. dazu nochmals § 29 Abs. 1 NDSG n. F.; ferner *Schantz*, in: *Schantz/Wolff*, Das neue Datenschutzrecht, 1. Aufl. 2017, Rn. 737). Entscheidungen, mit denen einem Antrag der betroffenen Person vollständig entsprochen wird, dürften also von vornherein nicht von dem Verbot erfasst werden. Die Landesregierung stimmt dem in der Sache zu, spricht sich aber gleichwohl für eine Beibehaltung der Regelung in der vom Ausschuss empfohlenen Fassung aus. Dies sei mit Blick auf den Adressatenkreis aus Gründen der Rechtssicherheit zweckmäßig. Dagegen bestehen aus Sicht des Ausschusses keine Bedenken.

Ferner hatte der GBD darauf hingewiesen, dass nach seiner Einschätzung nicht sicher sei, dass nach der vorgesehenen Regelung auch eine Entscheidung aufgrund einer ausschließlich automatisierten Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Artikels 9 Abs. 1 DS-GVO (das sind besonders sensible Daten, z. B. Gesundheitsdaten) zulässig sei, wie es in der Begründung des Änderungsvorschlages der Regierungsfractionen heißt. Zwar scheine sich nach dem Wortlaut des Artikels 22 Abs. 4 DS-GVO das grundsätzliche Verbot einer automatisierten Entscheidungsfindung aufgrund von besonderen Kategorien personenbezogener Daten lediglich auf potenziell auch nachteilige Entscheidungen zu beziehen („Entscheidungen nach Absatz 2“, also solche, die nach Absatz 1 eigentlich unzulässig wären). Dagegen dürfte jedoch Erwägungsgrund 71 Abs. 2 letzter Satz DS-GVO sprechen, wonach ganz allgemein eine „automatisierte Entscheidungsfindung ... auf der Grundlage besonderer Kategorien personenbezogener Daten ... nur unter bestimmten Bedingungen erlaubt sein“ solle (in diesem Sinne wohl auch § 29 Abs. 2 NDSG n. F.; vgl. ferner *Martini*, in: *Paal/Pauly*, DS-GVO/Bundesdatenschutzgesetz, Kommentar, 2. Aufl. 2018, Artikel 22 DS-GVO Rn. 40 f.). Im Übrigen erlaube § 88 Abs. 1 Satz 1 zwar allgemein die Verarbeitung personenbezogener Daten einschließlich solcher besonderer Kategorien nach Artikel 9 Abs. 1 DS-GVO und könne sich dabei wohl auf die Öffnungsklausel für den Beschäftigten-datenschutz in Artikel 88 DS-GVO stützen. Jedoch würden nach § 88 Abs. 1 Satz 2 für die Verarbeitung personenbezogener Daten grundsätzlich auch die Vorschriften des NDSG n. F. gelten, soweit nichts anderes geregelt sei. Davon könne das Erfordernis besonderer Schutzmaßnahmen bei der Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten nach § 17 Abs. 2 NDSG n. F. umfasst sein. Letztlich könne er, der GBD, indes keine gesicherte Einschätzung der Rechtslage vornehmen. Er weise aber darauf hin, dass nach seinem Eindruck ein nicht unerhebliches datenschutzrechtliches Risiko bestehe, soweit besondere Kategorien personenbezogener Daten in den Anwendungsbereich der vorliegenden Vorschrift einbezogen würden. Der Ausschuss hat dies zur Kenntnis genommen, sieht aber keinen weiteren Änderungsbedarf.

Zu Nummer 10 (§ 108):

Aus systematischen Gründen erscheint es vorzugswürdig, die vorgesehenen Regelungen in den ohnehin mit „Laufbahnen der Fachrichtung Polizei“ überschriebenen § 108 einzufügen statt einen neuen Paragraphen zu schaffen.

Außerdem sollen die neu vorgesehenen Regelungen in der Abfolge vor der Verordnungsermächtigung im bisherigen § 108 getroffen werden, um klarzustellen, dass die Verordnungsermächtigung - wie sich aus Artikel 6 des Entwurfs ergibt - auch die Möglichkeit umfassen soll, von den nunmehr gesetzlich geregelten Höchstaltersgrenzen abzuweichen (wie § 25 Nr. 8 in der Fassung nach Nummer 3 des Entwurfs; s. o.).

Siehe im Übrigen § 4 Abs. 4 Buchst. a BeamStG und § 13 Abs. 1 Satz 2 sowie die Empfehlungen zu den Nummern 2 und 3 des Entwurfs (§ 16 Abs. 2 und 3 - neu - und § 25 Nr. 8 n. F.). Die Empfehlungen zur Umformulierung der hiesigen Absätze 1 und 2 sollen ebenfalls der sprachlichen Vereinheitlichung und Präzisierung dienen.

Zu Nummer 11 (§ 114):

Zu Buchstabe a (Absatz 5 Satz 2 Nr. 2):

Die in Buchstabe a vorgesehenen Änderungen des Absatzes 5 Satz 2 Nr. 2 beruhen auf dem Änderungsvorschlag der Fraktionen der SPD und der CDU in Vorlage 1. Zur Begründung heißt es dort:

„Es handelt sich um die notwendige Folgeänderung aufgrund der Änderung in § 80 Absatz 6.“

Zum einen müsste aus redaktionellen Gründen Buchstabe b des Änderungsvorschlages der Regierungsfaktionen in Buchstabe a einbezogen werden, weil sich auch jener Buchstabe b auf Absatz 5 Satz 2 Nr. 2 bezieht.

Zum anderen wird auch hier empfohlen, entsprechend § 37 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 NBeamtVG in der bisher geltenden Fassung (§ 37 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 NBeamtVG in der Fassung nach Artikel 2 Nr. 3 des Gesetzesentwurfs) eine ausdrückliche Ermächtigung einzufügen, durch Verordnung „die Notwendigkeit eines Voranerkennungsverfahrens“ zu regeln. Siehe dazu im Einzelnen die Erläuterungen zu Nummer 7 Buchst. c (§ 80 Abs. 6 Satz 2 Nr. 2).

Zu Buchstabe b (Absatz 9 Satz 1):

Es handelt sich auch hier um redaktionelle Folgeänderungen zu der zu Nummer 5 des Entwurfs (§ 62 a) empfohlenen Einfügung einer Legaldefinition des Begriffs „nahe Angehörige oder naher Angehöriger“ sowie zu der dort zugleich vorgenommenen Einführung der Abkürzung „PflegeZG“ (vgl. oben Nummer 7 Buchst. d - § 80 Abs. 9 Satz 1).

Zu Nummer 12 (§ 115 Abs. 2 Satz 1):

Es handelt sich um die Berichtigung eines Redaktionsversehens: Durch Artikel 8 Nr. 5 Buchst. a Doppelbuchst. aa des Gesetzes vom 20.12.2016 (Nds. GVBl. S. 308 [366]) wurde in § 80 Abs. 1 Satz 3 die bisherige Nummer 2 gestrichen; die bisherigen Nummern 3 bis 5 wurden Nummern 2 bis 4. In der Folge wurde durch Artikel 8 Nr. 8 Buchst. a jenes Gesetzes die Verweisung auf § 80 Abs. 1 Satz 3 in § 114 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 angepasst. Eine entsprechende Anpassung der im Übrigen identischen Verweisung in § 115 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 ist offensichtlich versehentlich unterblieben.

Zu Nummer 13 (§ 120 Abs. 2 Satz 1):

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu dem Änderungsvorschlag der Fraktionen der SPD und der CDU in Vorlage 1 bezüglich des § 85 (neue Nummer 8/1 des Entwurfs; s. o.): Die in § 120 Abs. 2 Satz 1 in Bezug genommene Verordnungsermächtigung in § 85 befindet sich nach der vorgesehenen Neufassung des § 85 dort nicht mehr in Absatz 2, sondern nunmehr in Absatz 3. Eine zu erlassende Verordnung würde gegebenenfalls auf dieser neuen Verordnungsermächtigung beruhen.

Zu Artikel 2 (Änderung des Niedersächsischen Beamtenversorgungsgesetzes):**Zu Nummer 1 (§ 5):****Zu Buchstabe a (Absatz 1):**

Die Empfehlung zu Absatz 1 Satz 1 soll eine redaktionelle Ungenauigkeit beseitigen, die durch die Neufassung des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes im Jahr 2016 entstanden ist. Die ruhegehaltfähigen Ausgleichszulagen sollen in der Nummer 3 zusammengefasst werden; Nummer 10 wird dadurch entbehrlich.

Zu Buchstabe b (Absatz 8):

Der empfohlene Absatz 8 entspricht Absatz 1 Satz 4 der Entwurfsregelung, durch die erreicht werden soll, dass Leistungsbezüge, deren Ruhegehaltfähigkeit wegen eines Wechsels in ein Hochschulleitungsgremium an einer zu kurzen Bezugsdauer scheitert und die durch eine Ausgleichszulage ausgeglichen werden, als ruhegehaltfähig gelten.

Zur Beibehaltung einer nachvollziehbaren Rechtssystematik empfiehlt der Ausschuss, die beabsichtigte Spezialregelung nicht bei den allgemeinen Regelungen in Absatz 1 einzufügen, sondern nach dem Muster der Nummer 4 in Verbindung mit Absatz 7 in einem eigenen Absatz 8 anzufügen, der wegen der notwendigen Verweisungen auf Absatz 7 leichter verständlich wird.

Zum Inhalt der Regelung hat die Landesregierung mitgeteilt, dass die beabsichtigte Regelung lediglich über eine nicht ausreichende Bezugsdauer der Leistungsbezüge hinweghelfen solle. Es sollten nur solche - durch eine Ausgleichszulage nach § 42 Satz 1 NBesG ausgeglichenen - Leistungsbezüge als ruhegehaltfähig gelten, die entweder unbefristet gewährt werden (§ 5 Abs. 7 Satz 1) oder die befristet gewährt werden und vom Präsidium der Hochschule bereits für ruhegehaltfähig erklärt worden sind (§ 5 Abs. 7 Satz 2). Die im Rahmen der Prüfung der Ruhegehaltfähigkeit der Ausgleichszulage nach § 42 Satz 1 NBesG anzustellende hypothetische Betrachtung solle sich also nicht auf die Ermessensausübung nach § 5 Abs. 7 Satz 2 beziehen. Diese Regelungsabsicht verdeutlicht die Empfehlung durch die Worte „bei weiterer Bezugsdauer“. Für Ausgleichszulagen nach § 68 Abs. 5 NBesG ist eine vergleichbare Regelung hingegen entbehrlich, denn die durch § 68 Abs. 5 NBesG ausgeglichenen Sonderzuschüsse sind nach Satz 2 der Nummer 2 der Vorbemerkungen zu der Besoldungsordnung C des Bundesbesoldungsgesetzes in der in § 68 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 NBesG genannten Fassung entweder für ruhegehaltfähig erklärt worden oder nicht. Auf eine bestimmte Bezugsdauer kommt es hierbei nicht an. Die Ausgleichszulagen nach § 68 Abs. 5 NBesG sollen demnach nicht in Absatz 8 aufgenommen werden.

Der Ausschuss empfiehlt zudem redaktionelle Verbesserungen. Das Wort „soweit“ ersetzt die Worte „in entsprechendem Umfang“. Leistungsbezüge stehen in § 5 generell in der Mehrzahl. Die Verweisungen auf Absatz 7 und auf Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 sollen die Verständlichkeit der fiktiven Betrachtung erleichtern. Der maßgebliche Zeitpunkt muss nicht zweimal ausformuliert werden, es genügt „zu diesem Zeitpunkt“.

Zu Nummer 2 (§ 33):

Im Änderungsbefehl zu Absatz 2 wird ein redaktioneller Fehler berichtigt („Satz 1“). Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 soll in Anlehnung an die geltende Fassung sprachlich umgestellt werden. In Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 soll es „Pflegeperson“ heißen (vgl. dazu die Erläuterungen zu § 38).

Die Landesregierung hat mitgeteilt, dass § 33 Abs. 1 keiner Änderung bedürfe. Der dort genannte Kreis der berechtigten Personen (das sind durch einen Dienstunfall verletzte Beamtinnen und Beamte, deren Hinterbliebene sowie das während der Schwangerschaft einer Beamtin durch einen Dienstunfall geschädigte ungeborene Kind) solle durch die neu in die §§ 37 und 38 aufgenommenen Leistungen an Dritte (Erstattung von Arbeitsentgelt an den Arbeitgeber eines organspendenden Dritten und Verdienstausfall eines pflegenden Dritten) nicht erweitert werden. Diese Dritten sollten keinen eigenen Anspruch auf Unfallfürsorge, sondern lediglich Leistungen aufgrund eines Anspruchs einer nach Absatz 1 berechtigten Person erhalten.

Zu Nummer 3 (§§ 37 und 38):**Zu § 37:****Zur Überschrift:**

Die Überschrift soll an die Empfehlung zu § 33 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 angeglichen werden (vgl. die dortige Erläuterung).

Zu Absatz 2:

Die in Absatz 2 enthaltene Verordnungsermächtigung soll in mehreren Punkten verändert werden:

Die Empfehlung zu Satz 1 beruht darauf, dass die in der vergleichbaren Verordnungsermächtigung bei der Beihilfe (§ 80 Abs. 6 Satz 1 NBG) enthaltene Verpflichtung zur Anlehnung an das Fünfte Buch des Sozialgesetzbuchs - Gesetzliche Krankenversicherung - im Hinblick auf den Inhalt der Verordnung bestimmter ist als die im Entwurf enthaltene Vorgabe, die Verordnung „in Anlehnung an die beihilferechtlichen Regelungen“ zu gestalten, und daher auch bei der Unfallfürsorge gelten soll. Dies empfiehlt der Ausschuss auch vor dem Hintergrund, dass nach Mitteilung der Landesregierung hier derselbe Verordnungsinhalt geplant ist wie bei der auf § 80 Abs. 6 NBG gestützten Niedersächsischen Beihilfeverordnung (NBhVO), und dass es die jeweils gleichlautende Ermächtigung erlaubt, in der Heilverfahrensverordnung auf die NBhVO zu verweisen (wie von der Landesregierung beabsichtigt).

Zu Satz 2 empfiehlt der Ausschuss, die einzelnen Punkte, die in der Verordnung geregelt werden können, durch die Untergliederung in Nummer 1 (Inhalt und Umfang der Aufwandserstattung) und Nummer 2 (Verfahren der Aufwandserstattung) sowie durch die geänderte Reihenfolge redaktionell an die entsprechenden Ermächtigungen bei der Beihilfe (§ 80 Abs. 6 Satz 2 NBG) und bei der Heilfürsorge (§ 114 Abs. 5 Satz 2 NBG) anzugleichen. Die Regelungen sollen darüber hinaus auch inhaltlich angeglichen werden, soweit nicht bei der Unfallfürsorge etwas anderes gelten soll als bei der Beihilfe oder bei der Heilfürsorge.

Nummer 1 Buchst. a, b und c der Empfehlung entspricht den Nummern 1, 2 und 4 des Entwurfs (in anderer Reihenfolge). Die Nummern 3 und 6 des Entwurfs gehören zu den Verfahrensregelungen und sollen daher in Nummer 2 Buchst. a und d des Vorschlags verlagert werden. Nummer 1 Buchst. d der Empfehlung entspricht grundsätzlich Nummer 5 des Entwurfs („Eigenbehalte“). Allerdings sollen hier auch die Grenzen des Abzugs von Eigenbehalten aufgenommen werden, die nach Mitteilung der Landesregierung bei der Unfallfürsorge beabsichtigt sind (vgl. auch § 80 Abs. 6 Satz 2 Nr. 1 Buchst. i und Satz 4 NBG; bei der Heilfürsorge sind Eigenbehalte hingegen ausgeschlossen). Nach Mitteilung der Landesregierung sollen nur Maßnahmen, die zu einer häuslichen Ersparnis führen, zu einem Abzug von Eigenbehalten führen können.

Nummer 2 Buchst. a bis f der Empfehlung entspricht grundsätzlich den Nummern 3 und 6 bis 10 des Entwurfs (in anderer Reihenfolge). Nummer 2 Buchst. a der Empfehlung („die Notwendigkeit eines Voranerkennungsverfahrens“) hat zwar bisher keine Entsprechung in § 80 Abs. 6 Satz 2 und § 114 Abs. 5 Satz 2 NBG, betrifft aber eine verfahrensmäßige Einschränkung der materiellen Ansprüche der Betroffenen und dürfte daher als „wesentliche Einschränkung“ dem Parlamentsvorbehalt unterliegen (vgl. OVG Lüneburg, Urt. v. 24.11.2015 - 5 LB 59/15 -, juris Rn. 28 m. w. N.). Die Landesregierung hat sich vor diesem Hintergrund dafür ausgesprochen, die Regelung auch in § 80 Abs. 6 Satz 2 und § 114 Abs. 5 Satz 2 NBG zu übernehmen; dem ist der Ausschuss mit seinen Empfehlungen zu Artikel 1 Nrn. 7 und 11 (s. o.) gefolgt. In Nummer 2 Buchst. c der Empfehlung wird klargestellt, dass es, wenn die Anerkennung des Dienstunfalls noch aussteht, nur um eine vorläufige Erstattung von Aufwendungen gehen kann. Durch die Empfehlung zu Nummer 2 Buchst. e (entspricht Nummer 10 des Entwurfs) soll die Regelung an die Empfehlungen zu Artikel 1 Nrn. 7 und 11 (§ 80 Abs. 6 Satz 2 Nr. 2 Buchst. c und § 114 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 Buchst. c NBG) angeglichen werden (Erweiterung der sogenannten Direktabrechnung). Nummer 2 Buchst. f der Empfehlung soll die datenschutzrechtlichen Vorgaben aus § 80 Abs. 6 Satz 2 Nr. 2 Buchst. d und § 114 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 Buchst. c NBG g. F. übernehmen, weil diese nach Auskunft der Landesregierung auch bei der Unfallfürsorge gelten sollen.

Zu Satz 3 empfiehlt der Ausschuss, die inhaltsgleiche Vorschrift aus § 80 Abs. 6 Satz 3 und § 114 Abs. 5 Satz 3 NBG hier zu übernehmen, weil insoweit keine Abweichung bei der Unfallfürsorge beabsichtigt ist.

Zu Absatz 3:

Durch die zu Satz 1 empfohlene Wendung „soweit nicht“ soll zum Ausdruck gebracht werden, dass bei Personen, die Anspruch auf Heilfürsorge haben, nur der überschüssende Teil über die Regelungen der Unfallfürsorge abgewickelt werden soll. Die Worte „des Systems“ sollen mangels eigenständigen Regelungsgehalts gestrichen werden. Durch die empfohlene Aufnahme der Verweisung auf Absatz 1 Sätze 2 und 3 (Erstattung von Wahlleistungen) in Satz 1 wird Satz 2 des Entwurfs entbehrlich und soll gestrichen werden.

Zu Absatz 4:

Da auch das während der Schwangerschaft einer Beamtin geschädigte ungeborene Kind im Falle seines Versterbens zu einer Erstattung nach Absatz 4 führen kann, soll in den Sätzen 1 und 2 anstelle der oder des Verletzten auf die „nach § 33 Abs. 1 berechnete Person“ abgestellt werden (vgl. auch Absatz 5 Satz 1).

Zu Absatz 5:

Die Empfehlung enthält lediglich eine redaktionelle Berichtigung.

Zu Absatz 5/1:

Auf Vorschlag der Landesregierung soll in Absatz 5/1 die inhaltsgleiche Vorschrift aus § 80 Abs. 7 und § 114 Abs. 7 NBG aufgenommen werden, weil insoweit keine Abweichung bei der Unfallfürsorge beabsichtigt ist.

Zu Absatz 6:

Auch hier soll anstelle der oder des Verletzten auf die „nach § 33 Abs. 1 berechnete Person“ abgestellt werden (vgl. die Empfehlung zu Absatz 4), weil auch das während der Schwangerschaft einer Beamtin geschädigte ungeborene Kind eine Transplantation benötigen kann, die eine Erstattungspflicht an den Arbeitgeber der spendenden Person auslösen soll.

Zu Absatz 6/1:

Die Empfehlung beruht auf dem Vorschlag der Landesregierung, in Absatz 6/1 die inhaltsgleiche Vorschrift aus § 80 Abs. 10 NBG (auf die in § 114 Abs. 10 NBG verwiesen wird) aufzunehmen, weil auch insoweit keine Abweichung bei der Unfallfürsorge beabsichtigt ist.

Zu Absatz 7:

Die Verschiebung der Regelung über die Erstattung von Kleider- und Wäscheverschleiß (bisher Absatz 2) führt dazu, dass die Verordnungsermächtigung in Absatz 2 des Entwurfs sich aufgrund ihrer rechtssystematischen Stellung nicht mehr auf die Erstattung von Aufwendungen für Kleider- und Wäscheverschleiß erstreckt. Dies ist nach Mitteilung der Landesregierung auch beabsichtigt, weil es insoweit keiner weiteren Regelungen in der Heilverfahrensverordnung bedürfe.

Zu § 38:**Zu Absatz 1:**

Auch hier soll nicht auf die Verletzte oder den Verletzten abgestellt werden, sondern auf die „nach § 33 Abs. 1 berechnete Person“, weil auch das während der Schwangerschaft einer Beamtin geschädigte ungeborene Kind anspruchsberechtigt sein kann (vgl. die Empfehlungen zu § 37 Abs. 4 und 6).

Zu Absatz 2:

Satz 1 soll redaktionell und insbesondere durch die Verweisung auf das Elfte Buch des Sozialgesetzbuchs - Soziale Pflegeversicherung - (SGB XI) an die Ermächtigungen bei der Beihilfe und der Heilfürsorge (§ 80 Abs. 6 Satz 1 und § 114 Abs. 5 Satz 1 NBG) angepasst werden (vgl. die Empfehlung zu § 37 Abs. 2 Satz 1).

Auch Satz 2 soll redaktionell an die beihilfe- und die heilfürsorgerechtlichen Regelungen angepasst werden. In Nummer 4 soll der Begriff der oder des Verletzten durch die „nach § 33 Abs. 1 berechnete Person“ ersetzt werden (vgl. die Empfehlung zu Absatz 1).

Die Empfehlung zu Satz 3 berücksichtigt die Mitteilung der Landesregierung, dass hier nicht nur § 37 Abs. 2 Satz 2 Nrn. 4 bis 7 des Entwurfs entsprechend gelten soll, sondern auch die Nummern 8 bis 10 des Entwurfs sowie der ergänzend empfohlene Satz 3 (sogenannte Härtefallklausel).

Zu den Absätzen 3 und 4:

Der Ausschuss empfiehlt, in Satz 1 den gesetzlich definierten Begriff für nicht erwerbsmäßig pflegende Personen aus § 19 SGB XI („Pflegeperson“) zu übernehmen, weil nach Mitteilung der Landesregierung diese Personen gemeint sind (vgl. auch die Überschrift). Satz 1 soll zudem sprachlich vereinfacht werden, u. a. durch Anknüpfung an die im SGB XI sogenannte hauptberufliche Pflegekraft. Zum Begriff der oder des Verletzten in Satz 1 vgl. die Empfehlung zu Absatz 1.

Die Sätze 4 und 5 des Entwurfs (Pflegeunterstützungsgeld) sollen an die Parallelvorschriften in § 80 Abs. 9 NBG (Beihilfe) und § 114 Abs. 9 NBG (Heilfürsorge) angeglichen, also in einen neuen Absatz 4 verlagert und dabei redaktionell angepasst werden.

Zu Absatz 5:

Die Empfehlung folgt dem Vorschlag der Landesregierung, hier die inhaltsgleichen Vorschriften aus § 37 Abs. 5/1 und 6/1 bzw. aus § 80 Abs. 7 und 10 NBG sowie § 114 Abs. 7 und 10 NBG aufzunehmen, weil auch insoweit keine Abweichung bei der Unfallfürsorge beabsichtigt sei.

Zu Nummer 4 (§ 64):**Zu Buchstabe a (Absatz 2):**

Der Änderungsvorschlag der Fraktionen der SPD und der CDU (Vorlage 9) sah vor, dem § 64 Abs. 7 einen neuen Satz 5 anzufügen. Zur Begründung wurde in dem Änderungsvorschlag ausgeführt:

„Die Neuregelung richtet sich an Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte, die die jeweils geltende gesetzliche Altersgrenze drei Jahre zuvor erreicht haben und für die somit das Hinausschieben des Ruhestandes nicht mehr möglich ist. Für diesen Personenkreis wird die Höchstgrenze, bis zu der ein Verwendungseinkommen aus dem öffentlichen Dienst neben dem Ruhegehalt anrechnungsfrei bezogen werden kann, von derzeit 100 Prozent der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge auf 125 Prozent der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge angehoben. Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte, die die Regelaltersgrenze noch nicht er-

reicht haben sowie Empfängerinnen und Empfänger von Hinterbliebenenversorgung werden von der Neuregelung nicht erfasst.“

Der Ausschuss empfiehlt, die Regelung inhaltlich im Wesentlichen unverändert, aber rechtssystematisch stimmig in Absatz 2 einzufügen. Die Regelung soll unmittelbar auf die bisherige Regelung der Höchstgrenze folgen, weil sie in Absatz 7 Satz 5 bei den Beamtinnen und Beamten mit besonderen Altersgrenzen (Polizeivollzug, Feuerwehr, Justizvollzug) zu Widersprüchen im Hinblick auf die in Absatz 7 Satz 1 maßgebliche allgemeine Altersgrenze geführt hätte, die innerhalb des Absatzes 7 nicht hätten aufgelöst werden können.

Anstelle der komplizierten, aus Absatz 2 Nr. 1 g. F. übernommenen Formulierung des Änderungsvorschlages soll die Höchstgrenze nach Absatz 2 (Satz 1) Nr. 1 für Ruhestandsbeamtinnen und -beamte drei Jahre nach Erreichen der jeweils für sie geltenden gesetzlichen Altersgrenze für Verwendungseinkommen um 25 Prozent erhöht werden. Der Änderungsvorschlag hätte zu dem nicht beabsichtigten Ergebnis geführt, dass Beamtinnen und Beamte in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 7 gar nicht und solche in den Besoldungsgruppen A 8 und A 9 nur eingeschränkt von der Erhöhung hätten profitieren können, weil für sie der in Absatz 2 (Satz 1) Nr. 1 genannte Mindestbetrag maßgeblich ist, der durch den Änderungsvorschlag nicht erhöht worden wäre. Durch die empfohlene Erhöhung der „Höchstgrenze nach Satz 1 Nr. 1 um 25 Prozent“ soll die Regelung zudem leichter verständlich werden. Durch das Wort „soweit“ soll überdies klargestellt werden, dass die Erhöhung der Höchstgrenze nur für Verwendungseinkommen nach Absatz 7 gilt. Ruhestandsbeamtinnen und -beamte, die neben Verwendungseinkommen nach Absatz 7 auch sonstige Erwerbseinkommen nach Absatz 6 beziehen, sollen nur in Höhe ihres Verwendungseinkommens von der neuen Regelung profitieren können.

Zu Buchstabe b (Absatz 8):

Zur Begründung wurde in dem Änderungsvorschlag der Fraktionen der SPD und der CDU (Vorlage 9) ausgeführt:

„Es handelt sich um eine Folgeregelung der Änderung des Absatzes 7. Für Wahlbeamtinnen und Wahlbeamte auf Zeit gilt nach § 64 Abs. 8 NBeamtVG bezüglich der Anrechnung eines Erwerbseinkommens aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst das günstigere, bis zum Inkrafttreten des Versorgungsreformgesetzes 1998 vom 29.6.1998 (BGBl. I S. 1666) geltende Recht weiter. Da die Änderung des Absatzes 7 dazu führen kann, dass die Neuregelung für diesen Personenkreis vorteilhafter ist als die Regelung in der bis zum 31.12.1998 geltenden Fassung des § 53 des Beamtenversorgungsgesetzes des Bundes (BeamtVG), wird eine Günstigerprüfung eingefügt.“

Der Ausschuss empfiehlt dazu lediglich eine redaktionelle Verbesserung (in Anlehnung an § 6 Abs. 4 Satz 5 der geltenden Fassung des Gesetzes).

Zu Artikel 3 (Änderung des Niedersächsischen Richtergesetzes):

Infolge der Empfehlung, auch § 94 zu ändern (siehe nachfolgend zu Nummer 2), müssen die Änderungsbefehle redaktionell auf zwei Nummern aufgeteilt und sprachlich angepasst werden.

Zu Nummer 1 (§ 7 a):

Der Ausschuss empfiehlt, § 7 a - mit den erforderlichen Anpassungen - an die entsprechende beamtenrechtliche Regelung, die in Artikel 1 Nr. 5 als neuer § 62 a NBG vorgesehen ist, anzugleichen. Wegen der Einzelheiten der Begründung wird auf die obigen Erläuterungen zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 62 a NBG) verwiesen.

Zu Nummer 2 (§ 94):

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu der Einführung der Kurzbezeichnung „NDiszG“ im neuen § 7 a Abs. 5 Satz 1 Nr. 1.

Zu Artikel 4 (Änderung des Niedersächsischen Hochschulgesetzes):**Zu Nummer 1 (§ 21 a):**

Der Ausschuss empfiehlt zunächst aus rechtsförmlichen Gründen, im neuen Absatz 1 Satz 3 (Buchstabe a Doppelbuchst. bb) die Fundstelle der Bekanntmachung der betreffenden Verwaltungsvereinbarung anzugeben.

Im Übrigen sollen an dieser Stelle zum einen die Worte „des Beamtenverhältnisses“ gestrichen werden, weil nach der hier einschlägigen Regelung in § 3 Nr. 1 der Verwaltungsvereinbarung kein „Beamtenverhältnis“, sondern Personalaufwendungen für eine Person, die sich in einem Beamtenverhältnis im Sinne des § 21 a befindet, gefördert werden.

Zum anderen empfiehlt der Ausschuss, in dieser Regelung anstelle der tatsächlichen Förderung auf die „Förderfähigkeit“ der betreffenden Personalaufwendungen „im Rahmen“ der Verwaltungsvereinbarung abzustellen.

Dadurch wird der im Gesetzentwurf vorgesehene neue Satz 4 in Absatz 2 (Buchstabe b Doppelbuchst. bb) entbehrlich, weil sich die Höchstdauer der Verlängerung wegen Geburt oder Adoption eines Kindes (neuer Absatz 1 Satz 1 Nr. 7) dann daraus ergibt, dass nach § 3 Nr. 1 Satz 2 der Verwaltungsvereinbarung eine Verlängerung aus diesem Grund um ein Jahr pro Kind, insgesamt um höchstens zwei Jahre gefördert werden kann (also „förderfähig“ ist). Eine zusätzliche „Abbildung“ dieser Regelung im Landesgesetz ist bei der empfohlenen Formulierung des neuen Satzes 3 in Absatz 1 nicht erforderlich.

Wenn kein neuer Satz 4 eingefügt wird, ist des Weiteren die im Entwurf vorgesehene diesbezügliche redaktionelle Folgeänderung in Buchstabe b Doppelbuchst. cc gegenstandslos und folglich zu streichen.

Ferner ist es entbehrlich, in Absatz 2 Satz 3 (Buchstabe b Doppelbuchst. aa) zu regeln, dass auch im Fall einer Verlängerung nach der neuen Nummer 7 in Absatz 1 Satz 1 die Höchstgrenze der Verlängerung insgesamt vier Jahre beträgt. Denn zum einen ergibt sich eine Höchstgrenze der Förderfähigkeit und damit zugleich der Verlängerung des Beamtenverhältnisses wegen Geburt oder Adoption eines Kindes in Höhe von zwei Jahren bereits aus der empfohlenen Fassung des Absatzes 1 Satz 3 in Verbindung mit § 3 Nr. 1 Satz 2 der Verwaltungsvereinbarung (s. o.). Zum anderen ist eine Verlängerung der Mittelverwendung bei einer Person, die eine nach § 3 Nr. 1 der Verwaltungsvereinbarung geförderte Professur bekleidet, nach § 7 Abs. 4 Satz 3, 3. Spiegelstrich der Verwaltungsvereinbarung im Einzelfall um bis zu zwei Jahre möglich, wenn eine gesetzlich vorgesehene Beurlaubung, wie z. B. Elternzeit, hinzutritt. Dies bedeutet, dass z. B. bei einer zweijährigen Elternzeit zunächst eine Verlängerung des Beamtenverhältnisses nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 (wegen Elternzeit) um zwei Jahre und nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 7 und Satz 3 (wegen Geburt oder Adoption eines Kindes) im Anschluss eine zusätzliche Verlängerung um weitere zwei Jahre möglich wären. Keinesfalls kann es aber schon nach der gegenwärtig geltenden Fassung dazu kommen, dass bei einem Zusammentreffen von Verlängerungen wegen Elternzeit und wegen Geburt oder Adoption eines Kindes eine Verlängerung um insgesamt mehr als vier Jahre erfolgt. Deshalb soll auf die Änderung des Satzes 3 in Absatz 2 verzichtet und der entsprechende Änderungsbefehl ebenfalls gestrichen werden.

Zu Nummer 2 (§ 27 Abs. 2 Satz 2):

Anstelle von § 2 muss richtigerweise § 3 PflegeZG in Bezug genommen werden (vgl. § 12 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 und § 13 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3). Insofern wird ein offensichtlicher Schreibfehler berichtigt.

Die Empfehlung, die Regelung sprachlich umzugestalten, soll im Übrigen der weiteren Vereinheitlichung des gesetzlichen Sprachgebrauchs dienen (vgl. nochmals § 12 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 und § 13 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3) und erscheint auch deshalb vorzugswürdig, weil dadurch der Nachweis nach § 3 Abs. 2 PflegeZG stärker auf die Pflege einer oder eines Angehörigen bezogen wird.

Zu Artikel 5 (Änderung der Niedersächsischen Laufbahnverordnung):

Zu Nummer 0/1 (§ 7):

Die hier vorgesehenen Änderungen des § 7 NLVO gehen auf den Änderungsvorschlag der Fraktionen der SPD und der CDU in Vorlage 2 zurück. Dort heißt es zur Begründung:

„In § 7 NLVO sind die Einzelheiten der Probezeit geregelt. Nach Neufassung des Absatzes 2 werden Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung unabhängig von dem Umfang der Reduzierung der regelmäßigen Arbeitszeit in vollem Umfang als Probezeit zu berücksichtigen sein. Bisher ist dies nur bei einer Teilzeitbeschäftigung mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit der Fall, im Übrigen nur im Verhältnis der verminderten Arbeitszeit zur hälftigen Arbeitszeit. Sollte die Bewährung nach Ablauf der regulären Probezeit nicht festgestellt werden können, verbleibt die Möglichkeit der Verlängerung der Probezeit im Einzelfall nach § 9 NLVO.

Unterhaltige Arbeitszeit ist nach § 62 NBG aus familiären Gründen oder im Rahmen von Familienpflegezeit (§ 62a NBG neu nach Art. 1 Nr. 5 des Gesetzentwurfs) zulässig. Bei dem Änderungsvorschlag handelt es sich somit wie bei der vorgeschlagenen Anrechnung von Elternzeit im neuen Absatz 7 um einen familienpolitischen Beitrag zum Ausgleich kinderbetreuungs- und pflegezeitbedingter beruflicher Verzögerungen.

Im neuen Absatz 7 ist vorgesehen, Elternzeiten ohne Dienstbezüge nach § 81 NBG und Urlaub ohne Dienstbezüge aus familiären Gründen nach § 62 NBG auf die Probezeit anzurechnen, wodurch jedoch die Mindestprobezeit (sechs Monate in Laufbahngruppe 1 und ein Jahr in Laufbahngruppe 2) nicht unterschritten werden darf. Durch Bezugnahme auf § 81 NBG kommt nur die Anrechnung von Elternzeiten in Betracht, die während des Beamtenverhältnisses genommen worden sind. Der Grundsatz in Absatz 3, wonach Elternzeit ohne Dienstbezüge wie Urlaub ohne Dienstbezüge nicht zur Probezeit gehört, bleibt bestehen.

Die in Satz 3 enthaltene Ausnahme ist im Hinblick auf die bundesgesetzliche Vorgabe in § 122 Abs. 2 DRiG geboten, wonach die richterliche und die staatsanwaltliche Tätigkeit im Rahmen der Ableistung der notwendigen Probezeit vor der Ernennung zur Richterin oder zum Richter auf Lebenszeit gleichwertig sind. Da das geltende Richterrecht eine Anrechnung von Elternzeiten oder von Zeiten eines Urlaubs aus familiären Gründen auf die vor der Verplanung abzuleistende Probezeit nicht vorsieht, soll eine derartige Anrechnung auf die Probezeit der Bewerberinnen und Bewerber um ein staatsanwaltliches Eingangsamt im Interesse einer fortwährenden Durchlässigkeit zwischen diesen beiden Dienstverhältnissen in der niedersächsischen Justiz ausgeschlossen bleiben.

Kosten entstehen durch die beabsichtigten Änderungen nicht.“

Zu Buchstabe b des Änderungsvorschlages empfiehlt der Ausschuss, die betreffenden Regelungen wegen des sachlichen Zusammenhangs und zur Angleichung an die zu Artikel 1 Nr. 0/1 (§ 5 Abs. 1 NBG) empfohlene Systematik nicht, wie im Änderungsvorschlag der Regierungsfractionen vorgesehen, in einem neuen Absatz 7, sondern unmittelbar nach der betreffenden Grundsatzsatzregelung in Absatz 3 dort zu regeln. Wegen der Einzelheiten der Begründung wird auf die Empfehlungen und die Erläuterungen zu Artikel 1 Nr. 0/1 (§ 5 Abs. 1 NBG) und Nr. 3 Buchst. b (§ 25 Nr. 9 NBG) verwiesen. Außerdem sollen die Wortreihenfolge und die Formulierung zu Beginn des Satzes 2 an den dann unmittelbar voranstehenden Satz in Absatz 3 angepasst werden.

Zu Nummer 1 (§ 16):**Zu den Absätzen 1 und 2:**

Im Gesetzentwurf ist es versehentlich unterblieben, die bisher in § 16 Abs. 2 Satz 2 befindliche Regelung abzubilden. Durch die empfohlene Umformulierung der Absätze 1 und 2 soll der betreffende Regelungsinhalt wieder aufgenommen werden.

Zu Absatz 3:

Der GBD hatte darauf hingewiesen, dass der Kreis der zu pflegenden Angehörigen in Satz 1 auf die nahen Angehörigen im Sinne des § 7 Abs. 3 PflegeZG begrenzt ist, während die korrespondierende Verordnungsermächtigung in § 25 Nr. 8 NBG (Artikel 1 Nr. 3 Buchst. a) allgemein auf „Angehörige“ abstellt (zu den unterschiedlichen Begriffen vgl. die Erläuterung zu § 62 a Abs. 1 Satz 1 NBG - Artikel 1 Nr. 5). Die Verordnung soll mithin engere Voraussetzungen für ein Überschreiten der Einstellungshöchstaltersgrenzen aufstellen als es nach der Ermächtigung möglich wäre. Dies ist aber rechtlich unschädlich und nach Erklärung der Landesregierung ausdrücklich so gewollt. Der Ausschuss sieht insoweit keinen Änderungsbedarf.

Zu Absatz 4:

Die empfohlene Ergänzung des Einleitungsteils ist an den bisherigen Wortlaut des § 16 Abs. 4 angelehnt und soll der Klarstellung dienen. Die Formulierung entspricht im Übrigen dem in Artikel 6 vorgesehenen Wortlaut des § 3 Abs. 2 der Niedersächsischen Verordnung über die Laufbahnen der Fachrichtung Polizei; die Empfehlung dient mithin auch der Vereinheitlichung des landesrechtlichen Sprachgebrauchs.

Zu Artikel 6 (Änderung der Niedersächsischen Verordnung über die Laufbahnen der Fachrichtung Polizei):

Die empfohlenen Ersetzungen der Angabe „108 a“ durch die Angabe „108“ sind jeweils Folgeänderungen zu der obigen Empfehlung zu Artikel 1 Nr. 10 (s. o.).

Wegen des Abstellens auf den Begriff des nahen Angehörigen im Sinne des § 7 Abs. 3 PflegeZG in Absatz 1 Satz 1 siehe die vorstehende Erläuterung zu der in Artikel 5 Nr. 1 vorgesehenen Fassung des § 16 Abs. 3 Satz 1 NLVO.

Zu Artikel 7 (Inkrafttreten):**Zu Absatz 1:**

Der Ausschuss empfiehlt auf Anregung der Landesregierung, das Gesetz (vorbehaltlich des Absatzes 2) am 1. Januar 2019 in Kraft treten zu lassen.